

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

661. Sitzung

Bonn, Freitag, den 15. Oktober 1993

Inhalt:

| | | | |
|---|--------------|--|--------|
| Amtliche Mitteilungen | 439 A | Beschluß: Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 700/93 gewählt | 441 C |
| Zur Tagesordnung | 439 B | 4. Wahl der Schriftführer — gemäß § 10 Abs. 1 GO BR — | 441 C |
| Präsident Oskar Lafontaine | 439 B | Beschluß: Minister Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) und Staatssekretär Alfred Sauter (Bayern) werden wiedergewählt | 441 C |
| 1. Wahl des Präsidiums — gemäß Artikel 52 Abs. 1 GG i. V. m. § 5 Abs. 1 GO BR — | 440 C | 5. Gesetz zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher und saatgutrechtlicher Vorschriften (Drucksache 660/93) | 448 C |
| Beschluß: Der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Klaus Wedemeier, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt. Der Ministerpräsident des Saarlandes, Oskar Lafontaine, der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Werner Münch, und der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau, werden zu Vizepräsidenten gewählt | 440 D, 441 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG | 461* A |
| 2. Wahl des Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften — gemäß § 45 c GO BR — | 441 B | 6. Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Drucksache 661/93) | 448 C |
| Beschluß: Es werden gewählt: Senator Uwe Beckmeyer (Bremen) zum Vorsitzenden, Minister Reinhold Kopp (Saarland), Minister Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt) und Senator Peter Zumkley (Hamburg) zu stellvertretenden Vorsitzenden | 441 B | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 461* C |
| 3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse — gemäß § 12 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 700/93) | 441 B | 7. Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (Drucksache 662/93) | 448 C |
| | | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 461* A |
| | | 8. Gesetz zu dem Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel (Drucksache 663/93) | 448 C |
| | | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 461* C |

9. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 28. Juli 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Litauen** über die Seeschifffahrt (Drucksache 664/93) . . . 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 461* A
10. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 23. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Dominikanischen Republik** über den **Luftverkehr** (Drucksache 665/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 461* A
11. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 22. April 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Albanien** über den **zivilen Luftverkehr** (Drucksache 666/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 461* A
12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Ladenschlußgesetzes** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 608/93) 448 C
Peter Radunski (Berlin) 448 C
Dr. Klaus Gollert (Mecklenburg-Vorpommern) 449 D
Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt) 463* B
Johann Böhm (Bayern) 464* A
Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 464* B
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 450 B
13. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** — Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern — (Drucksache 609/93) 448 C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der aus Drucksache 609/1/93 ersichtlichen Fassung 461* C
14. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet** (1. RPflAnpÄndG) — Antrag des Freistaates Sachsen — (Drucksache 622/93) 448 C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 461* C
15. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau (**Wohnungsbaufinanzierungsgesetz 1993** — WoBauFinG 1993 —) — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 655/93) 450 C
Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen) 450 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 451 C
16. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (**Mißbrauchsbekämpfungsgesetz und Steuerbereinigungsgesetz** — StMBG) (Drucksache 612/93) 451 D
Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt) 465* A
Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 465* C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 452 C
17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (**Mißhandlungsverbotsgesetz**) (Drucksache 613/93) 452 C
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) 452 C
Iris Blaul (Hessen) 454 A
Johann Böhm (Bayern) 455 B
Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 456 A
Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt) 467* B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 457 C
18. Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken (**Umweltstatistikgesetz** — UStatG) (Drucksache 614/93) 457 C
Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen) 468* A
Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 468* B
Clemens Stroetmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 468* C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 458 A

- | | |
|--|---|
| <p>19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGÄndG) (Drucksache 616/93) 458 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 458 A</p> | <p>25. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 620/93) 448 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 461 * D</p> |
| <p>20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (Drucksache 615/93) 448 C</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 461 * D</p> | <p>26. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 548/93) 448 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 461 * D</p> |
| <p>21. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1991 bis 1994 (Vierzehnter Subventionsbericht) — (Drucksache 610/93) 448 C</p> <p>Beschluß: Kenntnisnahme gemäß § 12 StWG 461 * D</p> | <p>27. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 436/93) 458 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 458 D</p> |
| <p>22. a) Neuntes Hauptgutachten der Monopolkommission 1990/91 (Drucksache 490/92, zu Drucksache 490/92)</p> <p>b) Stellungnahme der Bundesregierung zum Neunten Hauptgutachten der Monopolkommission 1990/91 (Drucksache 458/93) 448 C</p> <p>Beschluß zu a) und b): Stellungnahme gemäß § 24 b Abs. 5 GWB 461 * D</p> | <p>28. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 484/93) 458 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 458 D</p> |
| <p>23. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gold — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 861/92) 448 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 461 * D</p> | <p>29. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994 bis 1998)</p> <p>Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994 bis 1998) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 572/93) 459 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 459 A</p> |
| <p>24. a) Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Fleischzubereitungen — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 538/93)</p> <p>b) Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Festlegung der für die Herstellung und das Inverkehrbringen geltenden Anforderungen an Hackfleisch — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 539/93) 458 A</p> <p>Beschluß zu a) und b): Stellungnahme 459 B</p> | <p>30. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 603/93) 448 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 461 * D</p> |
| | <p>31. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 619/93) 459 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 459 B</p> |

32. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates über die **Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse**, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden
Ergänzender Bericht über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 in bezug auf die **Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse**, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 630/93) 448 C
Beschluß: Stellungnahme 461 * D
33. Zweite Verordnung zur Änderung der **Tierimpfstoff-Verordnung** (Drucksache 587/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 461 * D
34. Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden **Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes** für das Haushaltsjahr 1993 (GräbFestsV 1993) (Drucksache 581/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 462 * C
35. Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 588/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 462 * C
36. Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** — RSAV) (Drucksache 611/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 461 * D
37. Verordnung zur Durchsetzung von EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen und zur Änderung der **Gefahrstoffverordnung** (Drucksache 649/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der beschlossenen Fassung — Annahme einer Entschlie-ßung 462 * D
38. Erste Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung See (1. See-Gefahrgutänderungsverordnung)** (Drucksache 582/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 461 * D
39. Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (**Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung** — SMAusbV —) — gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG — (Drucksache 583/93) 459 B
Uwe Beckmeyer (Bremen) 459 B
Mitteilung: Zurückverweisung an die Ausschüsse 459 C
40. Sechzehnte Verordnung zur Änderung **straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 629/93) 459 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 459 D
41. Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den **grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen** und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (**Busverordnung PBefG**) (Drucksache 627/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 461 * D
42. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92 (Drucksache 628/93) 448 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 462 * C
43. Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (**Wärmeschutzverordnung** — WärmeschutzV) (Drucksache 345/93) 459 D
Alfred Sauter (Bayern) 469 * A
Joseph Fischer (Hessen) 470 * A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschlie-ßung 460 C

44. Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (**Nachprüfungsverordnung** — NpV) (Drucksache 574/93)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 439B
45. Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation** gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989, 28. September 1990, 27. September 1991 und 4. Juni 1993 (Drucksache 606/93) 448C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 462* C
46. Wahl der **Präsidentin des Bundesrechnungshofes** — gemäß § 5 Abs. 1 BundesrechnungshofG — (Drucksache 676/93)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 439B
47. **Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft** in Magdeburg (Drucksache 242/93) 448C
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 463* A
48. Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** (betr.: **Kommissionsausschuß Schutz von Kulturgütern**) — gemäß Artikel 2 Abs. 5 EEAG i. V. m. Abschnitt III der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 — (Drucksache 638/93) 448C
- Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 638/1/93 463* A
49. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 694/93) 448C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 463* A
50. **Entgeltfortzahlungsgesetz** (Drucksache 701/93) 441C
- Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen) 441C
- Christiane Krajewski (Saarland) . . . 443C
- Johann Böhm (Bayern) 444D
- Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . 445A
- Gerhard Schröder (Niedersachsen) 461* A
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) . . 447C
- Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt) 447D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 448B
51. Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank** für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder **Mecklenburg-Vorpommern** und **Schleswig-Holstein** — gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbankgesetz — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 717/93) 460C
- Mitteilung:** Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse 460D
- Nächste Sitzung** 460D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 460B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 460D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Oskar Lafontaine, Ministerpräsident des Saarlandes

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes — zeitweise —

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Johann Böhm, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Klaus Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Peter Zumkley, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präsidentin der Justizbehörde

Hessen:

Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Iris Blaul, Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Klaus Gollert, Sozialminister

Herbert Helmrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Dr. Peter Fischer, Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Franz Müntefering, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Rheinland-Pfalz:

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz
Christiane Krajewski, Ministerin für Frauen,
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt, Staatsminister der
Finanzen

Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Werner Münch, Ministerpräsident
Hans-Jürgen Kaesler, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des
Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes-
und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte
des Landes Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanz-
ler

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bun-
desministerin der Justiz

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung

Clemens Stroetmann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Gerhard von Loewenich, Staatssekretär im Bun-
desministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

(A)

(C)

661. Sitzung

Bonn, den 15. Oktober 1993

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Oskar Lafontaine: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 661. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben.

Aus der Regierung des Landes **Rheinland-Pfalz** und damit aus dem Bundesrat ist am 30. September 1993 Herr Staatsminister Edgar Meister ausgeschieden. Die Landesregierung hat den Nachfolger im Amt des Ministers der Finanzen, Herrn Staatsminister Gernot Mittler, am 13. Oktober 1993 zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

(B)

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für seine Mitarbeit in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 51 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, die Punkte 44 und 46 von der Tagesordnung abzusetzen und Punkt 50 bereits nach Tagesordnungspunkt 4 aufzurufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir zur Wahl des neuen Präsidenten kommen, möchte ich entsprechend den Gepflogenheiten des Bundesrates einen **Rückblick auf das abgelaufene Geschäftsjahr** halten.

Das Jahr der saarländischen Präsidentschaft hat viel Arbeit für den Bundesrat mit sich gebracht. Die Zahlen sprechen für sich: Wir haben bis zu dieser Stunde 123 Gesetzentwürfe der Bundesregierung beraten und uns im Plenum sowie der EG-Kammer mit 180 Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften auseinandergesetzt. Außerdem waren 27 Gesetzentwürfe des Bundesrates aus Anträgen der Länder und im zweiten Durchgang 131 Gesetzesbeschlüsse des Bundestages sowie 142 Verordnungen und rund 150 sonstige Vorlagen zu behandeln. Zwei zusätzliche Sitzungen des Bundesrates außerhalb des regulären Sitzungskalenders haben stattgefunden. Insgesamt

konnten wir in den vergangenen 43 Sitzungsstunden rund 700 Tagesordnungspunkte bewältigen.

Dabei haben wir eine Reihe von Vorlagen beraten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung unseres Landes sind. Ich nenne die Stichworte „Föderales Konsolidierungsprogramm“, „Standortsicherung“, „Investitionserleichterung“, „Asylrechtsreform“, „Gesundheitsstrukturgesetz“ und „Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union“.

Der Bundesrat hat die Rolle, die die Verfassung ihm im Zusammenspiel mit den anderen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen zuweist, stets im Bewußtsein seiner gesamtstaatlichen Verantwortung wahrgenommen. Unter häufig hohem Zeitdruck ist die gute Arbeit geleistet worden, die für eine sachgerechte Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes erforderlich ist. Hierfür danke ich allen Mitgliedern des Bundesrates sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ländern und im Hause des Bundesrates.

Meine Damen und Herren, am **3. Oktober** haben wir zum drittenmal den Gedenktag der Deutschen Einheit gefeiert. Diese Feier in Saarbrücken war ein **Tag der Einheit** und ein **Tag der Freiheit** sowie ein **Tag der guten Nachbarschaft**. Wir haben aber auch ein Zeichen dafür gesetzt, daß dieser Tag der Deutschen Einheit zugleich ein Tag unserer **gemeinsamen europäischen Zukunft** ist.

In meiner Antrittsrede vor einem Jahr habe ich betont, daß der **Vertrag von Maastricht** mit dem darin festgeschriebenen **Grundsatz der Subsidiarität** eine **Stärkung des Föderalismus** bedeutet. Seit Dienstag steht fest, daß dieser Vertrag über die Europäische Union am 1. November in Kraft treten kann. Der Bundesrat begrüßt es ausdrücklich, daß mit dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** der Weg für die Ratifikation des Maastrichter Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland frei wurde.

In dem Urteil stellen die Richter wörtlich fest, „daß sich der Bundesrat des Subsidiaritätsprinzips besonders annehmen wird“. Ich gehe davon aus, daß der Bundesrat dieser Erwartung des Verfassungsgerichts voll und ganz gerecht wird.

Präsident Oskar Lafontaine

- (A) Mit dem **Gesetz zur Änderung des Artikels 23 des Grundgesetzes** und dem **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union** ist sichergestellt, daß die Länder am europäischen Integrationsprozeß in angemessenem Umfang mitwirken. Der Bundesrat wird sich dabei, insbesondere in Eilfällen, der den neuen Aufgaben angepaßten **Europakammer** bedienen können. Die im Hinblick auf den Maastrichter Vertrag erforderlich gewordene **Verbesserung der Beteiligungsrechte der Länder** ist uns nicht geschenkt worden; es hat hierzu viel gemeinsamer Überzeugungsarbeit bedurft. Ich danke allen, die daran mitgewirkt haben.

Ich bin davon überzeugt, daß das künftige Europa weniger ein **Europa der Vaterländer** als eines der **Regionen** sein wird. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, daß die deutschen Länder bei der Gestaltung dieses neuen Europa mitzureden haben. Ich hoffe sehr, daß wir die wenigen noch streitigen Fragen des Beteiligungsverfahrens — insbesondere im Zusammenhang mit EG-Vorhaben —, die auf Artikel 235 des EG-Vertrages gestützt werden sollen, alsbald und möglichst einvernehmlich mit dem Bund klären können.

Meine Damen und Herren, wie bereits vor einem Jahr stelle ich heute fest: Die **wichtigste Aufgabe** auch des Bundesrates in den nächsten Jahren ist die **Herstellung der wirtschaftlichen und sozialen Einheit Deutschlands**. Dafür haben wir in diesem Jahr einen entscheidenden Beitrag geleistet.

- (B) Aus meiner Sicht war die volle **Einbeziehung der ostdeutschen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich** das wichtigste Ergebnis der gemeinsamen Arbeit. Damit haben wir die Entwicklung der neuen Länder auf eine dauerhafte finanzielle Grundlage gestellt. Die neuen Länder haben jetzt endlich die **Planungssicherheit**, die für den **Aufbau Ost unerläßlich** ist.

Dieser Finanzausgleich zwischen West und Ost ist Ausdruck der **Solidarität** der Menschen in den alten Ländern mit den Menschen in den neuen Ländern. Solidarität ist und bleibt die Grundvoraussetzung für die Verwirklichung der inneren Einheit Deutschlands.

Mit der Neuordnung des Finanzausgleichs haben wir auch eine gute Grundlage für die dauerhafte Lebensfähigkeit und Selbständigkeit aller Länder geschaffen. Dieser unser gemeinsamer Erfolg wäre ohne die Solidarität und Geschlossenheit der 16 Länder nicht möglich gewesen. Wir können deshalb feststellen, daß in diesem Jahr der **Föderalismus** in Deutschland eine **historische Bewährungsprobe bestanden** und seine Lebensfähigkeit unter Beweis gestellt hat.

Meine Damen und Herren, die große Herausforderung ist jetzt die **Bekämpfung von Rezession und Arbeitslosigkeit**. Die steigende Massenarbeitslosigkeit bedroht den sozialen Frieden und die demokratische Stabilität unseres Landes. Deshalb plädiere ich für einen **nationalen Beschäftigungspakt**: Arbeitsplätze sichern und neue Arbeitsplätze schaffen — in Ost und West —, das ist die gemeinsame Pflicht von Wirtschaft, Gewerkschaften und Staat.

Ich bin sicher, daß wir alle — ungeachtet möglicher (C) Unterschiede im Detail — in diesem wichtigen Ziel übereinstimmen. Der Bundesrat sollte in den nächsten Monaten zusätzliche Schritte unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken. Dazu verpflichtet uns unsere Verantwortung für die soziale und demokratische Stabilität unseres Landes.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat ist in den vergangenen zwölf Monaten seiner verfassungsmäßigen Aufgabe in ruhiger und sachlicher Weise gerecht geworden. Sorgen wir alle dafür, daß dies auch im kommenden Geschäftsjahr so sein wird! Die Zusammenarbeit in den Ausschüssen und hier im Plenum ist stets erfreulich konstruktiv gewesen. Das hohe Maß an gegenseitigem Verständnis und an Einigungsbereitschaft hat dem Präsidenten seine Aufgabe leichtgemacht.

Ich danke Ihnen herzlich und wünsche meinem Nachfolger, den wir nun wählen werden, eine glückliche Hand und eine ebenso kollegiale Atmosphäre, wie ich sie in Ihrem Kreis erleben durfte.

(Beifall)

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Wahl des Präsidiums.

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1993 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Klaus Wedemeier, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. (D)

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Länder aufzurufen.

Alfred Sauter (Bayern), Schriftführer:

| | |
|------------------------|----|
| Baden-Württemberg | Ja |
| Bayern | Ja |
| Berlin | Ja |
| Brandenburg | Ja |
| Bremen | Ja |
| Hamburg | Ja |
| Hessen | Ja |
| Mecklenburg-Vorpommern | Ja |
| Niedersachsen | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Ja |
| Rheinland-Pfalz | Ja |
| Saarland | Ja |
| Sachsen | Ja |
| Sachsen-Anhalt | Ja |
| Schleswig-Holstein | Ja |
| Thüringen | Ja |

Präsident Oskar Lafontaine: Demnach kann ich feststellen, daß Herr Bürgermeister Klaus Wedemeier für das Geschäftsjahr 1993/94 einstimmig zum **Präsidenten des Bundesrates gewählt** ist.

Herr Bürgermeister, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Klaus Wedemeier (Bremen): Jawohl, Herr Präsident, ich nehme die Wahl an.

- (A) **Präsident Oskar Lafontaine:** Dann darf ich Ihnen, Herr Kollege Wedemeier, die Glückwünsche des Hauses aussprechen.

(Beifall)

(Gratulation vor dem Präsidententisch)

Wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten.**

Nach dem üblichen Turnus schlage ich Ihnen vor, zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres, zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Professor Dr. Werner Münch, zum **Dritten Vizepräsidenten** den Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Henning Voscherau, zu wählen.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Die Vorschläge sind einstimmig **angenommen.**

Ich kann wohl davon ausgehen, daß die Herren Kollegen diese Wahl ebenso wie ich selbst annehmen, und spreche auch ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

(Zuruf Josef Fischer [Hessen])

— Herr Kollege Fischer, das Protokoll sieht nicht vor, daß ich mich selbst beglückwünsche.

(Heiterkeit — Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Wir trauen Ihnen das zu, Herr Präsident!)

- (B) — Wir können das nachholen.

Wir kommen zu **Punkt 2:**

Wahl des Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften.

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der EG-Kammer und seine drei Stellvertreter.

Dementsprechend schlage ich vor, Herrn Senator Uwe Beckmeyer (Bremen), zum Vorsitzenden, Herrn Minister Reinhold Kopp (Saarland) zum **ersten stellvertretenden Vorsitzenden**, Herrn Minister Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt) zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Senator Peter Zumkley (Hamburg) zum **dritten stellvertretenden Vorsitzenden** der Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften für das Geschäftsjahr 1993/94 zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit sind der Vorsitzende der EG-Kammer und seine drei Stellvertreter einstimmig **gewählt.**

Punkt 3:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse
(Drucksache 700/93)

Für diese Wahl liegt Ihnen in Drucksache 700/93 ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Darüber hinaus soll der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union die Bezeichnung **„Ausschuß für Fragen der Europäischen Union“** erhalten.

Wer dem Antrag in Drucksache 700/93 mit dieser Maßgabe zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit ist einstimmig **so beschlossen.**

Wir kommen zu **Punkt 4** der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer

Ich schlage gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung vor, für das Geschäftsjahr 1993/94 Herrn Minister Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) und Herrn Staatssekretär Alfred Sauter (Bayern) als Schriftführer wiederzuwählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit sind **beide Schriftführer** einstimmig **wiedergewählt.**

Wir kommen zu **Punkt 50** der Tagesordnung:

Entgeltfortzahlungsgesetz (Drucksache 701/93).

Das Wort hat Herr Minister Müntefering (Nordrhein-Westfalen).

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die öffentliche Diskussion um die Verwirklichung eines Pflegeversicherungsgesetzes wird derzeit vor allem vom Streit um die verschiedenen Varianten einer möglichen **Kompensation des Arbeitgeberbeitrages** beherrscht. Als vorerst letzte Lösung hat uns die Koalition das Entgeltfortzahlungsgesetz mit **Lohnkürzungen an Feiertagen** präsentiert. Dieses Gesetz, das wir hier beraten, trägt schon seinen Titel zu Unrecht. Es erweckt den Anschein, als würde die Entgeltfortzahlung für die Arbeitnehmer geregelt. Tatsächlich aber soll das Entgelt an insgesamt zehn bundeseinheitlichen Feiertagen nicht voll fortgezahlt, sondern auf 80 % gekürzt werden. Richtig muß das Gesetz „Entgeltkürzungsgesetz“ heißen.

Dieses Gesetz hat trotz seiner kurzen Lebensdauer eine erstaunliche Geschichte, die es lohnt, nachgezeichnet zu werden. Zunächst sah der Bundestag in erster Lesung im Gesetzentwurf die **Einführung von Karenztagen** vor. An den ersten beiden Tagen einer Krankheit, maximal an sechs Tagen pro Kalenderjahr, sollte die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall entfallen. Wir erinnern uns noch gut, wie zu diesem Zweck auch und gerade vom Bundesarbeitsminister, Herrn Blüm, mit hoher moralischer Entrüstung der angeblich massenhafte **Mißbrauch der Lohnfortzahlung** durch die Arbeitnehmer aufgebaut und aufgebauscht wurde.

Nun, nachdem die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen mit der Einführung von Karenztagen kläglich gescheitert sind, ist von diesem massenhaften Mißbrauch der Lohnfortzahlung durch Arbeitnehmer keine Rede mehr. Die Nachweispflicht im Krankheitsfall soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf sogar erleichtert werden.

Die **Bellebzigkeit der Argumente** und der Entrüstung **schadet der Glaubwürdigkeit der Politik.** Gibt

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen)

- (A) es den massenhaften Mißbrauch nicht, oder gibt es ihn doch? Bekämpfen Sie ihn nicht, oder sind Sie nicht mehr bereit, darüber zu sprechen? Ist es nicht in Wirklichkeit so, daß es diesen Mißbrauch, dessen Existenz Sie immer behauptet haben und den Sie jetzt nicht bekämpfen, doch nicht gibt?

Nun soll die Lohnzahlung an Feiertagen gekürzt werden. Dazu ist der Hauptinhalt des Gesetzes praktisch ausgewechselt worden. Selbst der Titel des Gesetzes mußte geändert werden — dies alles unter oder, besser gesagt, zur Verkürzung der Beteiligungsrechte des Bundesrates, dem noch die Karenztagregelung zur Beratung vorgelegt wurde.

Dies offenbart auch: Es ging der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen von Anfang an nicht um Mißbrauchsbekämpfung oder um das Unterbinden ungerechtfertigter Krankschreibung. Es ging und geht um etwas anderes, nämlich um **Lohnkürzung**. Auf welchem Wege auch immer: Ziel des Gesetzes bleibt die Reduzierung des Entgelts für Arbeitnehmer. Die Ankündigung des Fraktionsvorsitzenden der F.D.P. im Deutschen Bundestag, Herrn Solms, die Lohnkürzung an Feiertagen auch dann beizubehalten, wenn die Pflegeversicherung nicht Gesetz wird, macht deutlich, daß die Interessen der Pflegebedürftigen innerhalb der Koalitionsfraktionen bei ihren Entscheidungen keine Rolle spielten.

- (B) Wie soll nun die Lohnkürzung vorgenommen werden? Das Gesetz legt hierzu fest, daß an insgesamt zehn Feiertagen die fortzuzahlende Vergütung auf 80 % gekürzt wird. Gestützt auf ein Gutachten wird behauptet, ein **verfassungswidriger Eingriff in bestehende Tarifverträge** sei hiermit nicht verbunden. Denn auch wenn in einem Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag ein festes Monatsgehalt festgelegt sei, besage dies noch nichts über die Lohnfortzahlung an Feiertagen. So ganz glauben die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen diese Argumentation aber offensichtlich selbst nicht; denn sie haben in Artikel 16 § 2 des Gesetzes ausdrücklich festgelegt, daß abweichende Tarifverträge außer Kraft treten.

Es ist klar: Das ist ein massiver und unzulässiger Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie, den wir mit allem Nachdruck ablehnen. Der Gesetzgeber muß sowohl hinsichtlich der Tarifverhandlungen als auch hinsichtlich ihrer Ergebnisse neutral bleiben. Durch die vorliegende Regelung greift der Gesetzgeber jedoch eindeutig zugunsten einer Seite — der Arbeitgeber — in die Verhandlungsergebnisse, die ihren Niederschlag in den Tarifverträgen gefunden haben, ein.

Die Bundesregierung nennt dies alles vorsichtig „verfassungsrechtlich vertretbar“. Auf deutsch: „Kann sein, das Ei ist faul.“ Graf Lambsdorff hat den Duft schon in der Nase, und die Koalition macht lieber keine umfassende Anhörung, um ein Desaster wie in Sachen Karenztage zu vermeiden.

Das alles ist aber auch **sozialpolitisch nicht vertretbar**. Die **Doppelbelastung der Arbeitnehmer** dadurch, daß sie einerseits den Arbeitnehmerbeitrag und andererseits auf dem Umweg über die Feiertagslohnkürzung auch den Arbeitgeberbeitrag zur Pflegeversicherung zahlen sollen, widerspricht dem be-

währten Grundprinzip der Sozialversicherung. Sie widerspricht übrigens auch der beim letzten Mal erlebten Interpretation von Professor Biedenkopf, der damals, in der letzten Beratung, schon deutlich gemacht hat, daß die Arbeitnehmer eigentlich beides bezahlen, nämlich über die Kalkulation und die Preise.

Unser Gesetzentwurf hält an der **solidarischen Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber** fest. Zudem haben Lohnkürzungen an Feiertagen erhebliche Mindereinnahmen bei Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zur Folge.

Wenn ein Weg gesucht wird, Arbeitskosten zu senken, so empfehle ich, die **Arbeitslosenversicherungsbeiträge** auf den realistischen Beitragsansatz zu **senken** und die **Bundesanstalt für Arbeit** von den Kosten zu **entlasten**, die für den Aufbau Ost verwendet werden. Diese Kosten hätten von Anfang an aus dem Haushalt über Steuern, nicht aber aus Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern an die Bundesanstalt für Arbeit beglichen werden dürfen und müssen.

Dazu kommt die **Entlastung der Krankenversicherung**, wenn die Pflegeversicherung eingeführt wird. Die Pflegeversicherung ist finanzierbar, ohne Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zu erhöhen, wenn wir im Bereich der Sozialversicherung zu einer ehrlichen Regelung kommen, indem wir all diesen Versicherungen nur das zuweisen, was ihnen zur Finanzierung zugedacht ist, und die übrigen Probleme über die Steuern lösen; denn zum Steuern sind die Steuern da.

Nun versucht man, uns das vorliegende Gesetz dadurch schmackhaft zu machen, daß auf die Pflegeversicherung verwiesen wird. Ich halte es für skandalös, daß diese Verknüpfung ins Spiel gebracht wird, obwohl in dem Gesetz selbst an keiner Stelle das Wort „Pflege“ oder „Pflegeversicherung“ auch nur erwähnt wird. Das Entgeltfortzahlungsgesetz soll vielmehr, völlig unabhängig davon, am 1. Januar 1994 in Kraft treten, unabhängig davon, ob überhaupt, wenn ja, in welcher Form und wann ein Pflegeversicherungsgesetz zustande kommt.

Wir sollen einen Blanko-Scheck für ein in Aussicht gestelltes Produkt — Pflege — unterschreiben, das in der Variante Blüm/Koalition zudem erhebliche Mängel aufweist. Erster Mangel: Der **versicherte Personenkreis ist unzureichend geregelt**. Der Entwurf von CDU/CSU und F.D.P. schafft eine gesetzliche Pflegeversicherung für den großen Teil der Bevölkerung mit durchschnittlichem oder niedrigem Einkommen und eine Sonderpflegeversicherung auf privater Basis für die Bevölkerungsgruppe mit durchschnittlichem Einkommen — eine Pflegeversicherung für das gemeine Volk und eine de luxe. Dieses Modell verhindert den notwendigen Ausgleich der Belastungen zwischen beiden Gruppen und bewirkt, daß die Gruppen mit niedrigem Einkommen relativ höher mit Beiträgen belastet werden als die Gruppe mit höherem Einkommen. Von Anfang an werden die **Risiken unsozial, ungerecht verteilt**.

Zweiter Mangel: Die häusliche Pflege wird kaum stabilisiert. Wir wollen den **Vorrang der häuslichen**

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **Pflege.** Was bietet uns der Gesetzentwurf der Koalition? Das vorgesehene Pflegegeld für Schwerstpflegebedürftige wird auf 1 200 DM angehoben. Heutige Regelung: 1 197 DM. Die Koalition bietet drei Mark im Monat mehr. Die vorgesehenen **Leistungen für Kurzzeit- und Urlaubspflege** liegen weit hinter den tatsächlichen Kosten und sind völlig **unzureichend**. Durch eine Neudefinition des Begriffs „Pflege“ für Schwerpflegebedürftige werden hunderttausend bis vierhunderttausend Menschen, die heute Hilfe zur Pflege bekommen, zunächst keine Hilfe mehr zur Pflege bekommen, weil Sie neu definieren, was Pflegebedürftigkeit eigentlich ausmacht. — Der Bundesminister guckt ganz zweifelnd; er hat das möglicherweise noch nicht gelesen; aber es ist so. Schauen Sie sich das noch einmal an!

Dritter Mangel: **Pflegebedingte Kosten in stationären Einrichtungen** werden **nur teilweise übernommen**. Ein wichtiges Ziel der Pflegeversicherung muß sein, daß alle pflegebedingten Kosten übernommen werden. 2 100 DM, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, reichen aber bei weitem nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Vierter Mangel des Gesetzes: **fehlende Dynamisierung**. Weder die Leistungen bei ambulanter Pflege noch die bei Heimpflege sind dynamisiert, so daß eine ständig wachsende Zahl von Pflegebedürftigen in die Sozialhilfeabhängigkeit zurückgeraten werden. Dies ist vielleicht der strategisch interessanteste Ansatz im ganzen Gesetz. Wenn die Dynamisierung nicht stattfindet, wird in wenigen Jahren die Pflegeversicherung auf eine faktische Grundsicherung reduziert sein. Sie wird ihre Funktion als Pflegeversicherung nicht behalten. Bei all dem, was wir bisher gehört haben, lehnt die Koalition jede Form der Dynamisierung ab. Im Gesetz ist davon nichts zu erkennen.

- (B) Fünfter Mangel: Die bewährte **Investitionsförderung** und **Bedarfsplanung** wird zerschlagen — ein für die Länder besonders wichtiger Aspekt. Wir lehnen die vorgesehene Investitionsförderung und den damit verbundenen Verzicht auf jegliche Steuerung der ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen entschieden ab. Es geht nicht an, daß Länder und Kommunen für das Zustandekommen dessen zuständig bleiben, was die Menschen berechtigterweise erwarten, worauf sie aber in dem bisherigen Umfang keinen Einfluß mehr haben, nämlich auf Investitionsförderung und Bedarfsplanung. Angesichts des großen **investiven Nachholbedarfs** nicht nur in den **ostdeutschen Pflegeheimen** widerspricht es den vitalen Interessen der Länder und Kommunen, auf den freien Markt zu setzen und alles in die Hand der noch nicht existenten und unerfahrenen Pflegekassen zu geben.

Schon diese Mängel machen das Produkt, von dem wir noch nicht einmal wissen, ob und in welcher Form es überhaupt im Deutschen Bundestag verabschiedet wird, und für das wir heute einer Lohnkürzung zustimmen sollen, unannehmbar.

Deshalb ist das Entgeltfortzahlungsgesetz eine Zumutung. Es mutet uns einen Blindkauf zu. Ein solches Angebot ist unseriös. Wir lehnen es ab. Das

Gesetz muß deshalb mit Hilfe des Vermittlungsausschusses aufgehoben werden. Verehrter Herr Kollege Blüm, nur dadurch, durch die Aufhebung dessen, was wir heute hier zu beraten haben, wird der Weg frei für die notwendige Pflegeversicherung und die Verhandlungen darüber.

Präsident Oskar Lafontaine: Das Wort hat jetzt Frau Ministerin Krajewski (Saarland).

Christiane Krajewski (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist schon erstaunlich, was man mit Überschriften machen kann. Hier reden wir über ein „Entgeltfortzahlungsgesetz“; dabei ist es ein „**Entgeltkürzungsgesetz**“. In wenigen Wochen werden wir dann wieder über ein Pflegegesetz reden. Dabei könnte man vermuten, dieses habe etwas mit der Verbesserung der Situation Pflegebedürftiger zu tun, und dann wird sich herausstellen, daß auch dieses eine Mogelpackung ist.

Also: zweimal Überschriften, die der Bevölkerung etwas suggerieren, was dann im Gesetz ganz anders steht. Es geht hier heute um eine Entgeltkürzung; es geht um einen massiven Eingriff in die Feiertagslohnzahlung von 1951. Dahinter verbirgt sich als vorerst letzter Lösungsversuch auf einem blamablen Weg die ungerechte und die überhöhte Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Kosten der Pflegeversicherung. Wenn ich sage, „vorerst letzte“, weiß ich natürlich nicht, ob Herr Kollege Blüm möglicherweise noch einen allerletzten Vorschlag in der Tasche hat, den er dann zu gegebener Zeit präsentieren wird. (D)

Der erste Vorschlag, die Streichung der **Entgeltfortzahlung an den Krankheitstagen**, die sogenannte **Karenztagsregelung** im engeren Sinne, ist am einheitlichen und gesellschaftlichen Widerstand **gescheitert** — zu Recht!

Nun haben mehr oder weniger findige Köpfe die seit über vier Jahrzehnten bewährte und **tarifvertraglich abgesicherte Lohnfortzahlung an Feiertagen** auf Korn genommen und mit einer äußerst komplizierten Formel durch die Hintertür **doch noch die Karenztage** eingeführt. Es ist nichts anderes als **Karenztage**, wenn an zehn bundeseinheitlichen Feiertagen die Beschäftigten jeweils auf 20 % ihres Arbeitsentgeltes verzichten. Zehn mal 20 % gleich 200 % sind also zwei volle Feiertagsentgelte weniger.

Nun dürfen die Betroffenen dieses Opfer dann gegebenenfalls durch zwei Urlaubstage abwenden. Entgegenstehendes Tarifrecht wird erst außer Kraft gesetzt, anschließend aber wieder zugelassen. Diese gesamte Regelung stößt in der Bevölkerung auf Unverständnis und gibt die Politik der Lächerlichkeit preis. Alle, die sich mit diesem Beschluß beschäftigen müssen, tun dies mit spitzen Fingern. Die gesuchte Regelung — von einer „**gefundenen**“ **Regelung** kann man kaum sprechen — erscheint **umständlich** und **undurchsichtig, buchhalterisch und unprofessionell**, des Deutschen Bundestages und auch des deutschen Bundesrates eigentlich nicht würdig.

Ich hätte mich sehr gefreut, wenn uns Herr Biedenkopf heute noch einmal das Vergnügen bereitet hätte,

Christiane Krajewski (Saarland)

- (A) aufzudröseln, wie er es beim letzten Mal getan hat, daß es in der Tat umständlich, undurchsichtig, buchhalterisch und unprofessionell ist, was hier gemacht wird.

Alle Betroffenen wissen, daß sie mit der Kürzung des Feiertagsentgelts und mit ihren Versicherungsbeiträgen zur künftigen Pflegeversicherung diese letztlich ganz finanzieren müssen und noch darüber hinaus zur Kasse gebeten werden. Die **Beiträge der Arbeitgeber zur Pflegeversicherung** werden wie alle bisher schon gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung **Bestandteil des Entgelts der Beschäftigten** sein. Arbeitnehmerbeiträge plus Arbeitgeberbeiträge plus Entgeltkarenz an Feiertagen burden daher die alleinige Last der Pflegeversicherung den Beschäftigten auf.

Ohne hier in langatmige Rechenbeispiele zu verfallen, will ich es doch an einem Punkt noch einmal konkretisieren: Wenn Sie von einem angenommenen Einkommen von 5 600 DM im Monat ausgehen, dann führt diese Regelung zu einem Einkommensverlust von rund 870 DM oder 1,3 % in der ersten Stufe. Ab 1996, nach Einführung des Beitragssatzes von 1,7 %, steigt die Belastung auf 1 130 DM im Jahr oder rund 1,7 % des Lohnes.

Aber auch über die „Wahl“ der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf zwei Tage Urlaub zu verzichten, dürften sich die Arbeitgeber freuen, da dies zu einer deutlichen **Senkung der Personalzusatzkosten** führt, nämlich um rund 6,6 % bei angenommenen 30 Tagen Jahresurlaub, was ihren Beitrag zur Pflegeversicherung ebenfalls überkompensiert.

- (B) Diese Belastung soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für eine Pflegeversicherung aufgebürdet werden, die dieses Wort nicht wert ist. Darauf ist der Kollege Müntefering soeben in seinem Redebeitrag eingegangen.

Die SPD-regierten Länder hatten ihre Zusammenarbeit angeboten, um ein wirklich gutes Pflegeversicherungsgesetz machen zu können, das den Interessen der Pflegebedürftigen Rechnung trägt. Statt dessen wird das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz vornehmlich den Partikularinteressen einzelner, z. B. der privaten Versicherungswirtschaft, den privaten Heimträgern oder den bessergestellten Pflegebedürftigen, gerecht. Die Hoffnungen vieler pflegebedürftiger Menschen erfüllt das vorgelegte Gesetz nicht, wie Kollege Müntefering verdeutlicht hat. Aber darüber werden wir in wenigen Wochen auch hier erneut zu sprechen haben.

Zurück zum **Entgeltfortzahlungsgesetz!** Dieses Gesetz ist auch **verfassungswidrig**, da es in den Kernbereich der Koalitionsfreiheit des Artikels 9 Abs. 3 Grundgesetz eingreift. Allgemeine Erwägungen, wie die Kompensation oder sonstige fiskalische Gesichtspunkte, reichen nicht aus, um diesen **Eingriff in die Tarifautonomie** zu rechtfertigen.

Nun wird zu Recht die Frage nach der Entwicklung der Arbeitskosten gestellt. Die Besorgnis über die **Entwicklung der Arbeitskosten** geht quer durch die Parteien. Aber dann stellt sich die Frage: Warum wird hier nur die Arbeitgeberseite angesprochen? Warum wird, wenn es um Kompensation geht, nicht Kompen-

- sation für beide Seiten eingefordert, warum nicht auch für die Arbeitnehmerseite? (C)

Möglichkeiten zur Verringerung der Beiträge im Bereich der Krankenversicherung oder im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind hinreichend aufgezeigt worden und werden sicherlich auch in Zukunft weiter diskutiert werden müssen. Allein die Einführung einer **Arbeitsmarktgabe** und die damit mögliche **Senkung der Kosten der Arbeitslosenversicherung** würden mehr als ausreichen, um eine entsprechende Gegenfinanzierung in Verbindung auch mit Einsparungen beim Gesundheitsstrukturgesetz zu realisieren und eine Kompensation für beide Seiten möglich zu machen.

Daß hier also nur eine Seite belastet werden soll, obwohl deren Lasten schon groß genug sind, ist sicherlich kein Zufall. Der Bruch des föderalen Konsolidierungspaktes durch zwei SKWPG, der Sozialabbau, die Diskussion um den Wirtschaftsstandort Deutschland, die dadurch provozierten arbeitgeberseitigen Tarifrückführungen, die Klagen über die angeblich krisenauslösenden Arbeitskosten, den zu langen Urlaub und die zu kurzen Arbeitszeiten passen in das neue Konzept: Der Sozialen Marktwirtschaft wird der Marsch geblasen. Jeder darf einmal einen Elfmeter auf das Tor des Sozialstaates abgeben — ob er dann trifft, ist eine andere Frage —: Rezepte von vorgestern für die Krisen von heute oder für die Strukturveränderungen von morgen!

Das vorliegende Entgeltfortzahlungsgesetz will in diesem Sinne die Uhr zurückdrehen, wobei über die Zielsetzung weidlich spekuliert werden kann, wie die Diskussion gezeigt hat. Wir lehnen das ab. Deshalb muß der Vermittlungsausschuß angerufen werden. (D)

Präsident Oskar Lafontaine: Das Wort hat Herr Staatssekretär Böhm (Bayern).

Johann Böhm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Der Freistaat Bayern betont nach wie vor die **Notwendigkeit einer Kompensationsregelung** im Entgeltfortzahlungsgesetz. Erst durch eine entsprechende Entlastung der Wirtschaft wird der Spielraum zur Einführung der Pflegeversicherung geschaffen.

Da aber die Kompensationsregelung nur zu diesem Zweck, nämlich der Entlastung der Wirtschaft wegen der Belastung durch die Beitragszahlungen zur Pflegeversicherung, eingeführt werden soll, sind **Entgeltfortzahlungsgesetz und Pflegeversicherungsgesetz untrennbar miteinander verzahnt**.

Diese Verzahnung muß auch zeitlich beibehalten werden. Ein zeitliches Auseinanderfallen des Inkrafttretens des Entgeltfortzahlungsgesetzes mit dem Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes darf es nicht geben.

Zum Inhaltlichen möchte ich sagen: Die neue Kompensationsregelung, die **20%ige Lohnabsenkung** an zehn bundeseinheitlichen Feiertagen, ist nach Auffassung des Freistaates Bayern nicht nur zulässig und verfassungsgemäß, sondern auch **sozialpolitisch akzeptabel**.

Johann Böhm (Bayern)

- (A) Der unbestrittenermaßen vorliegende Eingriff in die Tarifautonomie ist in Anbetracht der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft — gerade in der heutigen wirtschaftlich schwierigen Zeit — international zu erhalten, erforderlich und verhältnismäßig. Nicht zuletzt die Ausweichmöglichkeit für die Arbeitnehmer, sich anstelle der Lohnkürzung zwei freie Tage auf den Urlaub anrechnen zu lassen, macht die Kompensationsregelung zu einem hinnehmbaren und zu einem **zumutbaren Eingriff**.

Angesichts eines tariflich abgesicherten Jahresurlaubs von meist sechs Wochen erscheint das Opfer auf seiten der Arbeitnehmer auch sozialverträglich, insbesondere wenn man bedenkt, daß im Ausgleich hierfür die sozialpolitisch sicherlich höherwertig einzuschätzende Absicherung im Pflegefall erfolgt. — Danke.

Präsident Oskar Lafontaine: Das Wort hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm.

- Dr. Norbert Blüm,** Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Pflegeversicherungsgesetz sind zwei Seiten einer Medaille: die Sache und ihre Bezahlung. Das eine geht nicht ohne das andere. Insofern schließe ich mich ausdrücklich Ihrer Meinung, Herr Böhm, an, daß beide Gesetze zusammengehören, daß sie die zwei Seiten einer Medaille sind: die Ware und ihre Bezahlung.

- (B) Dabei geht das Entgeltfortzahlungsgesetz über die Frage der Kompensation hinaus, die **Kompensation**, die zur **Entlastung der Wirtschaft** dienen soll. Ich betone ausdrücklich: der Wirtschaft, weil das für mich nicht das gleiche ist wie der Arbeitgeber. Das Gesetz geht über die Entlastungsfrage hinaus.

Erstens. In diesem Gesetz werden **Arbeiter und Angestellte bei der Lohnfortzahlung endlich gleichgestellt**. Es ist also auch ein „Zopf-ab-Gesetz“; denn die unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten bei der Lohnfortzahlung gehört dem 19. Jahrhundert an.

Zweitens. Sie **vereinheitlicht die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** in den alten und neuen Bundesländern. In den neuen Bundesländern steht die Lohnfortzahlung nämlich auf wackligen Beinen; sie kann abbedungen werden. Insofern ist es ein „Benachteiligungsbeseitigungsgesetz“ für die neuen Bundesländer.

(Zuruf Florian Gerster [Rheinland-Pfalz])

— Ja, ich übersetze das immer in die Sprache der Bürokratie.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Damit wir es verstehen!)

Drittens. In diese Lohnfortzahlung werden die **kurzfristig und geringfügig Beschäftigten einbezogen**. Insofern ist das Gesetz ein „Umgehung-von-Sozialstaatspflichten-Beendigungsgesetz“.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Eine weitere Überschrift!)

Viertens. Die **Lohnfortzahlung für die Heimarbeiter wird geregelt**. Es wird geregelt, wie Wiederholungserkrankungen zu behandeln sind. Die chronisch Kranken wurden nämlich bisher unterschiedlich danach behandelt, ob sie Arbeiter oder Angestellte waren. Die **Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit** werden ebenso **vereinheitlicht**. Insofern ist es ein „Mißbrauchsbeendigungsgesetz“.

Dann kommt als fünfter Punkt der Ausgleich für die Belastungen der Wirtschaft hinzu. Das nenne ich **„Arbeitsplatzsicherungsgesetz“**. Gibt es jemanden hier im Saal, der bestreitet, daß es ein Anschlag auf die Arbeitsplätze wäre, die Belastungen der Wirtschaft in dieser Situation zu erhöhen?

Nun hat die Pflegeversicherung — darum geht es; der Kollege Müntefering hat ebenfalls darauf hingewiesen — einen leidvollen Weg hinter sich: viele, viele Gesetzentwürfe, 20 Jahre Diskussion, auch in diesem Hohen Hause mehrere Anläufe. Meine Damen und Herren, so nahe vor dem Ziel waren wir noch nie!

In diesem Ausscheidungsrennen sind eine Menge Modelle auf der Strecke geblieben, beispielsweise ein **Leistungsgesetz**, der Versuch, das Problem über die **Privatversicherung** zu lösen. Auf der Strecke geblieben ist auch, überhaupt nichts zu tun. Jetzt liegen zwei Gesetzentwürfe vor, aber nur ein Modell. Zwei Gesetzentwürfe, nämlich die **Sozialversicherungslösung**, liegen Millimeter nebeneinander. Ich frage Sie, mich und alle: Wollen wir wegen dieser Detailfragen jetzt das große Projekt scheitern lassen? So nahe waren wir nie beieinander! **Zwei Züge** fahren völlig parallel. Es bedarf jetzt nur der Kunst von Parteitaktikern und Wahlstrategen, aus zwei parallel fahrenden Zügen einen Frontalzusammenstoß zu organisieren. Dazu gehört schon viel Kunst! Ich frage mich, ob man nicht die zwei Züge miteinander koppeln kann, vielleicht auch, Herr Kollege Müntefering, durch die Aufklärung über unser Gesetz, wenn ich dafür noch einmal einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen kann, auch die Ihrige, verehrte, von mir hochgeschätzte Kollegin Krajewski.

Sie haben das Gesetz der Bundesregierung eine „Mogelpackung“ genannt und höhere Leistungen angemahnt. Ich habe Sie doch wohl richtig verstanden. Frau Kollegin Krajewski, Ihr Gesetz arbeitet mit 1 Milliarde DM weniger Einnahmen als unser Gesetz. Wenn Sie mit 1 Milliarde DM weniger Einnahmen mehr Ausgaben bezahlen wollen, wie würden Sie so etwas bezeichnen? Eine Mogelpackung würde ich das nicht nennen. 1 Milliarde DM weniger Einnahmen und mehr Leistungen werden versprochen. Das ist die wunderbare Finanzvermehrung, die allerdings in der Gesetzgebung nicht unter „seriös“ läuft.

Was den Personenkreis anbelangt, Herr Kollege Müntefering, habe ich viel Verständnis für Ihren Vorschlag. Allerdings bietet unser **Grundgesetz für eine Volksversicherung** nach der übereinstimmenden Meinung der Verfassungsrechtler **keine Legitimationsgrundlage**.

Ich komme zu einem noch wichtigeren Punkt. Herr Präsident, ich meine, daß deshalb der heutige Tag vielleicht auch zur Ausräumung von Mißverständnissen beitragen kann. Der Kollege Müntefering hat gesagt: „1 200 DM für die Schwerstpflegebedürftigen“

(C)

(D)

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) sind 3 DM mehr als das, was heute Sozialhilfe und Krankenkassen bezahlen". Herr Müntefering, Ihrer Aufmerksamkeit ist entgangen — ich würde nie unterstellen, daß Sie das bewußt so gesagt haben —, daß zu den **1 200 DM Pflegegeld** alternativ bis zu **2 100 DM Sachleistungen** angeboten werden. 2 100 DM sind bekanntlich 900 DM mehr als der von Ihnen hier angegebene Betrag. 2 100 DM alternativ! Zu den Geldleistungen kommt das Angebot hinzu, auch die **Sozialversicherung der Pflegekräfte zu bezahlen**. Das müßte ich auch in Rechnung stellen. Dann sind zu den 1 200 DM nochmals 500 DM hinzuzurechnen.

Was den Personenkreis anbelangt, ist zu berücksichtigen, daß 450 000 erheblich Pflegebedürftige bisher überhaupt keine Leistung erhalten haben; sie erhalten durch dieses Gesetz zum erstenmal eine Leistung. Die Schwerpflegebedürftigen, die bisher 400 DM erhielten, bekommen künftig 800 DM. Die Schwerstpflegebedürftigen, die bisher 400 DM bekamen, erhalten jetzt 1 200 DM Geldleistung oder bis zu 2 100 DM an Sachleistungen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich denke also, es kann dem Einvernehmen, dem Konsens, dienen, wenn beide Seiten dem Gesetz einen Blick gönnen. Ein Blick ins Gesetz würde manche Diskussion ersparen, zumal § 26 mit dem Wort „Dynamisierung“ überschrieben ist. Wir haben zwar keine automatische Dynamisierung, aber eine **Anpassung an die Einnahmen**. Das bedeutet, daß der Satz von 2 100 DM heute schon überholt ist; er entspricht den Einnahmen aus dem Jahre 1991. Heute schon könnte ein sehr viel höherer Satz mit den Einnahmen von 1,7 % finanziert werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will auch aus Anlaß dieser Beratungen noch einmal an das erinnern, was Sie, Herr Präsident, in Ihrer Abschiedsrede eindrucksvoll beschworen haben, nämlich die besondere Befähigung dieses Hohen Hauses, zu sachgerechten Lösungen, zum Konsens zu kommen. Vielleicht ist es eine **besondere Funktion des Bundesrates, Konfrontation durch Konsens zu überwinden**.

Wenn wir das nicht schaffen, gibt es drei Verlierer. Die ersten Verlierer sind die Pflegebedürftigen selber. Zweitens behaupte ich, daß alle Parteien Verlierer sind. Wenn sich die Parteien unfähig zeigen, Probleme zu lösen, wenn sie in Rechthaberei steckenbleiben, werden alle verlieren und wird keiner Gewinner sein.

Ich will noch auf einen dritten Verlierer hinweisen. Das betrifft eine Dimension der Pflegeversicherung, die häufig unterschätzt wurde. Ich glaube, daß ein **Pflegeangebot**, eine Infrastruktur von ambulanter Pflege, auch **neue Arbeitsplätze schafft**. Wir brauchen, um aus der Krise herauszukommen, auch neue Beschäftigungsfelder. Wir werden die Krise nicht nach dem alten Angebotsspektrum überwinden. So könnte in einem neuen Angebot von ambulanten Pflegeplätzen auch ein großer Beschäftigungsimpuls stecken, den die Bundesanstalt für Arbeit auf 150 000 Arbeitsplätze schätzt.

Was die Kompensation anbelangt, gibt es Übereinstimmung darüber — diese habe ich immer gehört, auch auf dem Höhepunkt festlicher Reden —, daß

ausgeglichen werden muß. Wenn es denn ernst wird, ist die Zustimmung zu dieser Notwendigkeit allerdings weniger groß. Ich sehe ebenso wie Sie die **Notwendigkeit, die Sozialversicherung neu zu ordnen**. Das ist jedoch eine Aufgabe, die über die Pflegeversicherung hinausführt, nämlich zu fragen, was mit Sozialversicherungsbeiträgen und was aus der allgemeinen Kasse bezahlt wird. (C)

Mit Ihnen schließe ich mich der Kritik an, daß wir im Schnellgang und über den „Rettungsdienst deutsche Einheit“ auch Kosten über Beitragszahler finanziert haben, für die eigentlich der Steuerzahler hätte aufkommen müssen. Das Problem hat sich etwas relativiert. Allein in diesem Jahr erhält die Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuß von 25 Milliarden DM aus Steuermitteln. Das ist viermal mehr als das, was jede Arbeitsmarktabgabe bringt. Aufgrund eines hohen Bundeszuschusses zapft die Rentenversicherung natürlich auch staatliches Geld an. Ich mache dabei — auch das zur Relativierung — darauf aufmerksam, daß die Überschüsse in den westdeutschen Sozialkassen auch einen Teil der **Sonderkonjunktur im Zusammenhang mit der deutschen Einheit** darstellten, die dem Westen zugute gekommen ist, womit auch ein Teil solidarischer Rückvergütung verbunden ist.

(Zuruf Klaus Wedemeier [Bremen])

— Mit Sicherheit haben diejenigen, die ihren Trabbi stehenließen und einen BMW, Opel oder VW gekauft haben, damit auch zur Beschäftigung im Westen beigetragen und dadurch ebenfalls einen Push in die Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungskassen gebracht, den ich jetzt gar nicht quantifizieren möchte. Ich will nur darauf hinweisen, daß die **Westdeutschen** gar keinen Anlaß haben, hier auf dem hohen Roß zu sitzen, als seien nur sie die Zahlenden. Sie waren **aufgrund der deutschen Einheit** auch die **Begünstigten**. Auf diese Korrektur wollte ich hinweisen. (D)

Jetzt aber zu den einzelnen **Kompensationsvorschlägen**! Wir haben den Vorschlag gemacht: Selbstbeteiligung bei der Lohnfortzahlung. Nun haben Sie in den Debatten hier und anderswo immer verlangt, daß wir das korrigieren. Jetzt haben wir es korrigiert, und jetzt sprechen Sie von Verwirrung. Es ist doch der Sinn von Gesetzgebung, daß man auf Argumente eingeht, wobei das Argument stehenbleibt, daß die Zahl der Kurzeiterkrankungen in die Höhe geschneit ist. Der Anteil der Arbeitsunfähigen lag 1970 bei 5 %. 23 Jahre später, 1993, liegt der Anteil bei 25 %. Ist hier jemand, der glaubt, daß das Emporschnellen dieses Anteils nur gesundheitlich bedingt wäre? Insofern gilt es auch, Solidarkassen zu schützen.

Nun zu den **Feiertagen**! Es gab auch unter den Ländern doch einmal eine hohe Bereitschaft, Feiertage zu streichen. Jetzt sagen Sie mir bitte, was denn unter dem Strich anders ist als das, was wir jetzt tun! Wir hätten **genausogut die Lohnfortzahlung an zwei Feiertagen streichen können**. Dann hätten wir aber der faktischen **Regelungskompetenz der Länder für Feiertage** den Boden entzogen.

Jetzt gehen wir nicht von zwei, sondern von zehn Feiertagen und von 20 % pro Feiertag aus. Wenn ich

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) richtig rechne, ist das soviel, wie zwei Feiertage der Lohnfortzahlung entziehen. Faktisch ist dies das gleiche wie das, was unter den Ländern schon einmal konsensfähig war, zumal man — darauf hat Herr Böhm hingewiesen — zwei Urlaubstage als Ersatz nehmen kann. Zwei Urlaubstage in einem Land, das die **höchste Zahl der Urlaubstage in ganz Europa** hat! Selbst dann, wenn die zwei Urlaubstage eingesetzt werden, um am Feiertag keinen Lohnverlust zu erleiden, haben die Arbeitnehmer in Deutschland noch mehr Urlaub als in jedem anderen Land Europas und immer noch die **kürzeste Lebensarbeitszeit** auf der ganzen Welt. Sie haben also eine kurze Lebensarbeitszeit und sind Spitzenreiter bei Feiertagen. Ist es zuviel verlangt, in einer solchen Zeit zu versuchen, an der Stelle zu Umstellungen zu kommen, zumal der **Lohnverlust** beim Durchschnittsverdiener 13 DM monatlich — im Westen 18 DM — beträgt! Wenn jemand nicht Durchschnittsverdiener ist, sondern weniger verdient, hat er auch weniger Einbuße.

Wir haben uns in der Kompensationsfrage — das werden viele in diesem Raum bestätigen — um Konsens bemüht, in vielen, vielen Gesprächen auch mit den Sozialpartnern. Wir haben auch den Vorschlag, den der Kollege Biedenkopf in der letzten Bundesratssitzung vorgetragen hat, in die Konsensgespräche eingebracht. Er ist von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nicht zuletzt mit dem Verweis auf die partnerschaftliche Fundierung in der Selbstverwaltung, abgelehnt worden. Diese Partnerschaft ist älter als die in der Mitbestimmung und in der Tarifautonomie. Vielleicht ist die **Selbstverwaltung** sogar die Schule der Partnerschaft gewesen. So ist sie auch gegründet worden, nämlich als ein **staatstragendes sozial integratives Element**.

(B)

Ich sehe die Gefahr eines Eingriffs in den Tarifvertrag nicht so, wie es hier vorgetragen wurde. Es geht um die Frage, ob das ein Kernbereich ist. Die **Ferientagsentlohnung** ist vor über 40 Jahren im Gesetz geregelt worden. Nur zwei Tarifbereiche haben überhaupt darauf geantwortet, indem sie das im Tarifvertrag nochmals bestätigt haben.

Ich frage Sie: Wohin käme der Gesetzgeber, wenn jedes Gesetz, das er beschließt, dann unveränderbar wäre, wenn die Tarifpartner anschließend eine gleiche Vereinbarung träfen? Das wäre eine Zementierung jeder Gesetzgebung. Wir könnten uns überhaupt nicht mehr bewegen. Deshalb ist zu fragen, ob es sich hier um einen Kernbereich handelt oder nicht. Der **Kernbereich** bleibt tabu. Nach unserer Auffassung geht es hier nicht um einen Kernbereich.

Meine Damen und Herren, wir sind, wie ich hoffe, einen Meter vor dem Ziel. Ich hoffe, daß ein Meter vor dem Ziel die Bereitschaft, von verschiedenen Seiten aufeinander zuzugehen, die Bereitschaft, im Interesse der Bedürftigen auch über manchen parteipolitischen Schatten zu springen, den Wahlkampfpolitikern nicht das letzte Wort zu geben, dazu führt, daß — gerade auch aufgrund der Unterstützung des Bundesrates — dieses wichtige Gesetz noch ins Ziel gebracht wird. Darum bitte ich Sie, und dafür möchte ich mich bedanken.

Präsident Oskar Lafontaine: Herr Ministerpräsident Schröder (Niedersachsen) gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

(Franz Müntefering [Nordrhein-Westfalen]:
Wir treten bei!)

— Nordrhein-Westfalen tritt dieser Erklärung bei.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 701/1/93 und der Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 701/2/93.

Zu Beginn der Abstimmung ist zu klären, in welcher Reihenfolge abzustimmen ist. Hierzu bestehen verschiedene Auffassungen. Das Land Rheinland-Pfalz ist der Ansicht, daß sein Antrag in Drucksache 701/2/93 weitergehend ist als die Ausschlußempfehlungen; denn sein Antrag verlangt eine Überprüfung des Gesetzes ohne Beschränkung.

Zu dieser Kontroverse bittet Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz) zur Geschäftsordnung um das Wort.

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese Intervention ist notwendig, weil in der Vorbesprechung deutlich wurde, daß wir über das Verfahren noch keinen Konsens haben.

Die Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, daß der Grad der Abweichung von der Vorlage — das sind in diesem Fall die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 701/1/93 — dafür entscheidend ist, welcher Antrag weitergehend ist. Unser Antrag, der — wie Sie, Herr Präsident — völlig richtig gesagt haben — eine **ergebnisoffene Überprüfung des Gesetzes** zum Inhalt hat, die alle Varianten der Behandlung im Vermittlungsausschuß einschließt, auch das Petikum, das ursprünglich unter der Ziffer 1 der Beschlußempfehlung enthalten ist, nämlich den Gesetzesbeschluß aufzuheben, ist in dieser weitergehenden Fassung nach der Geschäftsordnung eindeutig eine stärkere Abweichung von der Beschlußvorlage. Deswegen bitten wir darum, über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zuerst abzustimmen. (D)

Präsident Oskar Lafontaine: Ebenfalls zur Geschäftsordnung Herr Minister Kaesler (Sachsen-Anhalt)!

Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Vorbesprechung hat Sachsen-Anhalt **Widerspruch** eingelegt. Ich möchte dazu vier Bemerkungen machen.

Erstens. Ich stimme Ihnen völlig zu, Herr Gerster, daß grundsätzlich über den weitergehenden Antrag abgestimmt werden soll. Ernsthafte Zweifel daran, welcher Antrag weitergehend ist, kann es hier nicht geben, und zwar deswegen nicht, weil die Ausschlußempfehlungen die Aufhebung beantragen, während Ihr Antrag lediglich eine Prüfung verlangt.

Zweitens. Abweichungen von diesem Grundsatz, Herr Gerster, hat es bisher immer nur im Konsens gegeben. Wenn ein Land **Widerspruch** eingelegt hat

*) Anlage 1

Hans-Jürgen Kaesler (Sachsen-Anhalt)

- (A) — in diesem Falle werden es sogar zwei Länder sein —, ist dem immer Rechnung getragen worden. Ich meine, es gehört zum guten Stil dieses Hauses, daß wir Widerspruch, wenn er begründet ist — und er ist hier begründet —, Rechnung tragen.

Drittens. Ich glaube, es steht diesem Haus gut an, wenn es gerade in solchen Fällen Konsens übt. Bisher war es immer eine Regel dieses Hauses, bei Widersprüchen diesen Rechnung zu tragen.

Ich sage: Heute ist es Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern, morgen ist es Rheinland-Pfalz.

Viertens. Der angestrebten Mehrheitsentscheidung über die sogenannten Zweifel, die es nach meiner Auffassung hier überhaupt nicht gibt, kann ich deswegen nicht zustimmen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Oskar Lafontaine: Meine Damen und Herren, bevor wir in die inhaltliche Abstimmung eintreten, möchte ich zunächst die Frage der Abstimmungsreihenfolge klären.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung möchte ich über diesen streitigen Fall das Plenum entscheiden lassen.

Wer schließt sich der Auffassung von Rheinland-Pfalz an, daß dessen Antrag als weitergehend anzusehen ist? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) (Joseph Fischer [Hessen]: Bayern hat zugestimmt! — Alfred Sauter [Bayern]: Sachsen auch! — Joseph Fischer [Hessen]: Das muß man laut sagen!)

— Herr Kollege Fischer, eines der Rechte des Präsidenten ist es, selbst zu entscheiden, was er laut sagt oder was er nicht laut sagt. Das ist ebenso wie mit der Selbstbeglückwünschung.

(Heiterkeit — Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Sie haben mir die Arbeit abgenommen; Sie waren nicht zu überhören, Herr Kollege Fischer.

Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt. — Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir jetzt zu den einzelnen Anrufungsbegehren. Wir sind übereingekommen, zunächst über den Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 701/2/93 abzustimmen, bei dessen Annahme die Ausschlußempfehlungen insgesamt entfallen. Wer stimmt dem Antrag Rheinland-Pfalz zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Damit entfällt die Ausschlußempfehlung in der Drucksache 701/1/93.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck**

Nr. 9/93 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:** (C)

5 bis 11, 13, 14, 20 bis 23, 25, 26, 30, 32 bis 38, 41, 42, 45 und 47 bis 49.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit.**

Wir kommen zu **Punkt 12** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Ladenschlußgesetzes** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 608/93).

Um das Wort bittet Herr Senator Radunski (Berlin).

Peter Radunski (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im ostdeutschen Alltag gab es eine Reihe guter Ideen, die wir auch für unsere Praxis aufnehmen sollten.

In Berlin, in der „Werkstatt der Einheit“, erleben wir, wie Lebensweisen von Ost und West zusammenreffen. Hier spürt man eben auch ganz deutlich, daß eine Reihe guter Ideen aus dem ostdeutschen Alltag — wir haben mit dem „**Grünen Pfeil**“ eine solche Idee hier bereits einmal diskutiert; wir werden sie auch weiter diskutieren — aufgenommen werden sollten. Um eine solche Idee geht es heute auch, wenn wir über die „**Spätverkaufsstellen**“ sprechen, die ein wichtiger Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung waren. Diese Idee wollen wir mit unserer Initiative auf ganz Deutschland übertragen sehen. (D)

Natürlich weiß ich, daß, wer über das Ladenschlußgesetz spricht, dabei ist, sich auf ein Minenfeld zu begeben. Wir haben das mit dieser Initiative nicht vor, sondern wir wollen ausdrücklich eine praktische Erwägung in dieses Ladenschlußgesetz einbringen, die sich aus dieser Idee des ostdeutschen Alltags ergibt.

Rechtssystematisch ist die wichtige Änderung in unserer Initiative unter Ziffer 1 vorgeschlagen. Wir möchten die Aufhebung der werktäglichen Ladenöffnungszeiten für solche Betriebe, die keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen. Auslöser für diesen Teil des Berliner Antrags sind also diese Spätverkaufsstellen, die zur Zeit über befristete Ausnahmegenehmigungen weiterbetrieben werden. Bei diesen Spätverkaufsstellen handelt es sich also um **Familienbetriebe**, die Waren des täglichen Bedarfs in der Zeit zwischen 6.00 Uhr morgens und etwa 22.00 Uhr abends verkaufen. Diese Läden haben besondere Bedeutung für Schichtarbeiter. Sie sind aber natürlich auch ein selbstverständlicher Bestandteil des Lebensbedarfs insbesondere auch der städtischen Bevölkerung geworden.

Gegen die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung ist vor allem eingewandt worden, damit werde eine **Aushöhlung des sozialen Arbeitsschutzes** eingeläutet. Lassen Sie mich bitte dazu feststellen: Schon aus der Fassung der Vorschrift ergibt sich, daß Interessen des Arbeitsschutzes im Sinne von Arbeitnehmerschutz von diesem Vorschlag natürlich nicht berührt

*) Anlage 2

Peter Radunski (Berlin)

- (A) werden. Adressaten der Regelung sind nämlich allein die **Inhaber von Einzelhandelsgeschäften** oder **mit-helfende Familienangehörige**, sofern sie ihre Leistungen nicht auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages, sondern als Beitrag zum Familienunterhalt erbringen. Beide genannten Gruppen können nicht mit Arbeitnehmern gleichgestellt werden; denn diese Gruppen — vor allem gilt dieses für den Inhaber des Einzelhandelsgeschäfts — sind nicht Arbeitnehmer, sondern Unternehmer. Es kann und darf ihm daher selber überlassen bleiben, ob und wann er sein Geschäft öffnet und eine entsprechende Arbeitsbelastung für sich schafft; seine Entscheidung ist dabei Ausdruck des Prinzips der **Selbstbestimmung**, das unsere gesamte Gesellschaft prägt.

Lassen Sie mich noch kurz auf zwei, drei Gründe eingehen, die bei den Ausschußberatungen, ebenfalls in Form von Bedenken, eine Rolle gespielt haben!

Ein Einwand lautet, daß es gar keinen Bedarf für entsprechende Verlängerungen der Ladenöffnungszeiten gebe und daß dieser Bedarf auch nicht erkennbar sei. Dies ergebe sich schon aus der schwachen Resonanz auf den **langen Donnerstag**. Diese Argumentation vermengt unseres Erachtens aber zwei verschiedene Gesichtspunkte: den des **Bedarfs** und den der **Wirtschaftlichkeit**.

Was den Bedarf angeht, so hat schon jeder erlebt, daß er abends Dinge des täglichen Lebensbedarfs, insbesondere Lebensmittel, in kleineren Mengen benötigt. Das ist der typische Fall des **kurzfristig auftretenden Ergänzungsbedarfs**. Darauf ist auch das Warenangebot der von mir schon beschriebenen Spätverkaufsstellen ausgerichtet. In den neuen Ländern hat sich das, wie gesagt, bewährt.

- (B) Großer Umsatz wird sich mit solchen Produkten nach Ende der regulären Ladenöffnungszeiten allerdings mit Sicherheit nicht erzielen lassen. Das ist auch der Grund dafür, warum der lange Donnerstag — z. B. in den Außenbezirken großer Städte — bei den meisten Einzelhändlern nicht genutzt wird; denn Kosten und Nutzen stehen hier in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zueinander.

Gerade diese **Wirtschaftlichkeitsrechnung** ändert sich jedoch, wenn der Ladeninhaber selbst oder seine Familienangehörigen im Laden stehen, da die Kostenbelastung dann wesentlich geringer ist. Daher ist ein Rückschluß vom Erfolg des langen Donnerstags auf den Bedarf an Spätverkaufsstellen unseres Erachtens nicht zulässig. Im übrigen bleibt es auch jedem Ladeninhaber selbst überlassen zu beurteilen, ob sich die Öffnungszeiten für ihn rechnen oder ob er weiter wie bisher um 18.30 Uhr schließt.

Ein anderes Argument, das wir immer wieder hören, ist das einer **möglichen Mißbrauchsgefahr**, wobei insbesondere die Beschäftigung von sehr weitläufigen Verwandten oder Personen, die nur als Verwandte ausgegeben werden, angesprochen wurde. Hierzu ist zunächst zu sagen: Die Lebenserfahrung zeigt wohl, daß sich niemand außer den engsten Verwandten auf Dauer ohne Arbeitsvertrag bei einer Spätverkaufsstelle verdingen wird.

Sobald aber ein Arbeitsvertrag geschlossen ist und die verlängerte Öffnungszeit damit unzulässig wird, ist der Unternehmer auch zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung verpflichtet. Diese wiederum verschlechtert seine **Wirtschaftlichkeitsrechnung**, und wir kommen in die gleiche Argumentationskette hinein, die ich Ihnen soeben vorgeführt habe. Im übrigen zeigt die Erfahrung auch, daß die Konkurrenz immer wieder ein wachsames Auge auf etwaige Mißbräuche richtet.

Selbstverständlich muß und wird der Bundestag nicht alles so beschließen, wie wir es hier vorschlagen. Andererseits glaube ich, daß es richtig ist, seitens des Bundesrates Gesetzentwürfe einzubringen, um immer wieder auch in festgefahrene Diskussionen neue Anregungen hineinzubringen; denn ich meine, daß es nicht untunlich ist, die Diskussion um eine Liberalisierung auf diesem Gebiet immer wieder neu zu führen, wo es um ganz praktische Erfordernisse geht.

Zum Abschluß lassen Sie mich noch auf Ziffer 2 unserer Initiative eingehen, die auf eine **Ausweitung des Warenangebots in Kur- und Erholungsorten** abzielt! Die von uns vorgeschlagene Erweiterung ist eine **Reaktion auf die veränderten Konsumgewohnheiten** und vollzieht im wesentlichen nur das nach, was — von den Aufsichtsbehörden bereits geduldet — in weiten Teilen der Praxis üblich ist. Hier geht es also um die Erweiterung des Angebotssortiments. Wir rechnen daher nicht mit der immer wieder als Besorgnis geäußerten **Wettbewerbsverzerrung**.

Lassen Sie mich abschließend feststellen, daß Gustav Radbruch rechtspolitisch einmal bemerkt hat, das Gesetz müsse klüger sein als der Gesetzgeber. Wir erhoffen das auch von unserer Initiative. Wir wollen damit nicht das Ladenschlußgesetz „sturmeif“ schießen, und wir wollen auch nicht die sozialen Schutzrechte der Arbeitnehmer beeinträchtigen. Wir wollen vielmehr eine gute Idee aus dem ostdeutschen Bereich aufnehmen, die dem Verbraucher entgegenkommt.

Wir bitten deshalb um **Unterstützung** für diese Initiative.

Präsident Oskar Lafontaine: Herr Minister Gollert (Mecklenburg-Vorpommern)!

Dr. Klaus Gollert (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Antrag des Landes Berlin zur Änderung des Ladenschlußgesetzes ist ein erster Schritt auf dem Weg zur Liberalisierung des umstrittenen Ladenschlußgesetzes. Gestatten Sie mir, ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Radunski, noch einige Bemerkungen aus der Sicht unseres Landes zu machen!

In der DDR waren **Filialen der Staatshandelsbetriebe** im ganzen Land verteilt. Es war bei uns so, daß in jedem kleinen Dorf die **Möglichkeit** bestand, zumindest Waren des täglichen Bedarfs einzuzukaufen.

Nach der Wiedervereinigung kam es zu **erheblichen strukturellen Veränderungen**. Die alten Handelseinrichtungen wurden geschlossen. Gleichzeitig

(C)

(D)

Dr. Klaus Gollert (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) — dies ist ein Problem, das jetzt noch neu zur Diskussion gestellt werden sollte — kam es vor den Toren der Städte und Gemeinden zur Entstehung von Großmärkten, die den wenigen verbliebenen kleinen Läden ernsthafte Konkurrenz machten.

Für unser Land — wir sind ein großes Flächenland — bedeutet dies, daß auch für die Bevölkerung unseres Landes sehr große Wege bewältigt werden müssen, um sich mit Lebensmitteln versorgen zu können. Bei uns ist es auch so, daß noch nicht jeder Bürger ein Auto besitzt. Insofern besteht ein gewisser Unterschied zu den alten Ländern — mithin also ein ernsthaftes Problem.

Die **Nahversorgung**, vor allem der ländlichen Bevölkerung, könnte also **durch die Ansiedlung von sogenannten Tante-Emma-Läden verbessert** werden. Diese kleinen Familienbetriebe müßten dann aber die Möglichkeit haben, neben dem Angebot der Großsupermärkte zu bestehen. Das ist möglich, wenn sie zu Zeiten öffnen dürfen, innerhalb derer sie sich einen guten Umsatz versprechen. Lockert man das Ladenschlußgesetz für diese kleinen Familienbetriebe, ermöglicht man es, daß sich Menschen eine selbständige Existenz schaffen.

- (B) Das Phänomen der **Konzentration von Großsupermärkten bei gleichzeitigem Rückgang der Familienbetriebe** ist seit den 70er Jahren auch auf dem Gebiet der alten Bundesländer zu beobachten. Damit einhergehend wurde die **Nahversorgung der Bevölkerung** auch dort **immer schlechter**, von der vielfach beklagten **Verödung der Innenstädte** einmal ganz abgesehen. Das kann nicht der Sinn guter Politik sein; aber auch daran werden wir von den Bürgern gemessen.

Ich bin daher der Meinung, daß das Ladenschlußgesetz den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht mehr gerecht wird, und begrüße den Antrag Berlins.

Auch der zweite Teil des Antrags des Landes Berlin, den **Warenkatalog** betreffend, ist für unser Land sehr wichtig. Sie wissen, daß für unser Land der Tourismus eine unserer wichtigsten Einnahmequellen ist. Die Initiative Berlins sollte also in diesem Punkt von uns mitgetragen werden. Ich bin befugt zu sagen, daß wir auch dem zweiten Teil des Antrags unsere Zustimmung geben werden. — Ich bedanke mich.

Präsident Oskar Lafontaine: Zu Protokoll *) geben **Erklärungen:** Herr **Minister Kaesler** (Sachsen-Anhalt), Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Günther** (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 608/1/93 vorliegenden Ausschussempfehlungen.

Wer den Gesetzentwurf entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

*) Anlagen 3 bis 5

Wir kommen zu **Punkt 15:**

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau (**Wohnungsbaufinanzierungsgesetz 1993 — WoBauFinG 1993**) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 655/93).

Das Wort hat Herr Minister Müntefering (Nordrhein-Westfalen).

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, den die Landesregierung Nordrhein-Westfalen heute zur Beratung vorlegt, betrifft einen neualgischen Punkt in den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Es geht um die Bedingungen von Bundesfinanzhilfen.

Seit vielen Jahren kennen wir die immer wiederholten Bestrebungen des Bundes, die Inanspruchnahme von Bundesfinanzhilfen mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden, mit denen der Bund seine politischen Vorstellungen beim Gesetzesvollzug verwirklichen möchte. Dabei ist der **Vollzug von Bundesgesetzen** nach dem Grundgesetz aber eine **„eigene Angelegenheit“ der Länder.**

Bereits in den Jahren 1975 und 1976 hat der **Freistaat Bayern** erfolgreich **Verfassungsklage in den Bereichen „Städtebauförderung“ und „Wirtschaftsförderung“** erhoben und beim Bundesverfassungsgericht eine wesentliche Klärung der Rechtslage erreicht. Doch die Bundesregierung hält sich auf den Gebieten der **Wohnungsbauförderung** hieran nicht. Seit Jahren ist in den jährlich abzuschließenden **Verwaltungsvereinbarungen** seitens des Bundes vorgesehen, daß bestimmte Teile der Bundesfinanzhilfen nur zur **Wohnungsbauförderung** für eine präzise genannte begünstigte Gruppe eingesetzt werden dürfen, daß Bundesfinanzhilfen in einer bestimmten Förderungsmethode, z. B. auf dem sogenannten dritten Förderungsweg, verwendet werden sollen oder die Länder auch zu bestimmten Teilbeträgen der Bundesfinanzhilfen eigene Komplementärmittel in gleicher Höhe beisteuern sollen.

(D)

Die einzelnen Länder haben sich gegenüber diesen Bedingungen und Auflagen zur Wehr gesetzt, konnten aber im Endeffekt die Entgegennahme der angebotenen Bundesfinanzhilfen im Interesse des dringenden benötigten Wohnungsbaus verantwortungsbewußt nicht ablehnen.

Die Auseinandersetzung erreichte im Dezember 1991 ihren bisherigen Höhepunkt in der **Ministerkonferenz der ARGE-BAU**. Damals wollte die Bundesregierung die Länder auf den Einsatz der Bundesfinanzhilfen im „dritten Förderungsweg“ verpflichten, also außerhalb des klassischen sozialen Wohnungsbaus, der langfristig Bindungen zugunsten wirtschaftlich und sozial schwächerer Personengruppen schafft.

Die ARGE-BAU-Ministerkonferenz hat seinerzeit gleichzeitig die **Konferenz der Ministerpräsidenten** angerufen und sie dazu aufgefordert, mit dem Bundeskanzler über die **Dotationsauflagen** bei der Wohnungsbauförderung zu verhandeln. Die Regierungschefs haben das in ihrer Konferenz am 25. Juni 1992

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen)

- (A) auch getan und die Bundesregierung aufgefordert, „Finanzhilfen gemäß Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz zur Förderung des Wohnungsbaus nicht mehr zur unzulässigen Einflußnahme auf die wohnungspolitische Entscheidungsfreiheit der Länder zu nutzen“.

Die anschließende **Besprechung mit dem Bundeskanzler** endete jedoch ohne Erfolg. Ausweislich des Protokolls wurde die Forderung der Länder damit abgetan, „der Bund habe die Vergabe der Mittel nicht mit Bedingungen oder Dotationsauflagen verknüpft, sondern lediglich bestimmte Vorstellungen über den Einsatz der Finanzhilfen bei den Verhandlungen mit den Ländern eingebracht und darauf hingewirkt, daß die Länder diese Vorstellungen übernehmen“.

Auch die jährlichen Forderungen des Bundesrates zum Bundeshaushalt, **unzulässige Bedingungen und Auflagen bei den Bundesfinanzhilfen** für die Wohnungsbauförderung zu unterlassen, haben nichts genützt. Es hat den Anschein, daß die Länder auf diesem Wege der Verhandlungen über konkrete Angebote an Bundesfinanzhilfen mit ihrem Standpunkt nicht durchdringen können. Deshalb ist es notwendig, mit anderen Instrumenten die verfassungsgemäße Rechtsposition der Länder durchzusetzen.

Die Position der Länder ist scheinbar deshalb so schwach, weil sich die Bundesregierung für ihre jährlich wiederkehrenden Forderungen auf den Buchstaben des Gesetzes, nämlich das **Zweite Wohnungsbaugesetz**, berufen kann. Danach kann der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau „die Verteilung der Bundesmittel mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Verwendungszwecks ... verbinden“.

- (B)

Diese und andere Regelungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu den Bundesfinanzhilfen stammen im Kern noch von 1957, also aus der Zeit vor der **großen Finanzreform 1969**, mit der die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern durch Einfügung von Artikel 104 a Grundgesetz neu geregelt worden sind.

Obwohl die Bundesregierung zahlreiche Initiativen zur Änderung des Gesetzes vorgelegt hat, hat die Anpassung der diesbezüglichen Regelungen an die Neufassung des Grundgesetzes nicht stattgefunden. Es ist also höchste Zeit, die veralteten Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes an das bereits 1969 geänderte Grundgesetz anzupassen. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf der Grundlage der erwähnten **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** geschehen. Wenn diese Anpassung vollzogen ist, wird es leichter sein, verfassungsrechtlich unzulässige Bedingungen der Bundesfinanzhilfen abzuwehren.

Die Vorlage des Gesetzentwurfs zu diesem Zeitpunkt beruht auf einem aktuellen Anlaß. Seit Monaten propagiert die Bundesregierung ein neues, angeblich **effizienteres Modell** der Wohnungsbauförderung, nämlich als sogenannte **einkommensabhängige Wohnungsbauförderung**. Das Planspiel, das kürzlich auf Drängen der Länder dazu durchgeführt worden ist, hat jedoch gezeigt, daß **ungelöste Rechtsfragen und Vollzugsprobleme** bestehen, daß die **Akzeptanz**

bei den Investoren der Wohnungswirtschaft **fehlt** und vor allem daß der Bund eine **verfassungsrechtlich einwandfreie Zusage** seiner Beteiligung an dieser Wohnungsbauförderung **verweigert**. Gleichwohl sollen die Länder jedoch nach den Entwürfen der Bundesregierung für die Verwaltungsvereinbarung 1994 dieses System praktizieren und bereits im nächsten Jahr 500 Millionen DM der Bundesfinanzhilfen hierfür verwenden.

Abgesehen von allen rechtlichen, praktischen und finanziellen Bedenken: Angesichts der erschöpfenden Regelung der Wohnungsbauförderung im Zweiten Wohnungsbaugesetz ist es **Bund und Ländern verfassungsrechtlich verwehrt, ergänzende Vereinbarungen in einem Verwaltungsabkommen zu treffen**. Eine derartige Vereinbarung kann der Bund nicht fordern und brauchen die Länder nicht zu akzeptieren. Diese verfassungsmäßige Position der Länder soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf klargestellt werden.

Ich bitte Sie deshalb, meine Damen und Herren, diesen Gesetzentwurf zu unterstützen, damit die Eigenstaatlichkeit der Länder unter dem Druck von Bundesfinanzhilfen nicht weiter beeinträchtigt wird.

Präsident Oskar Lafontaine: Meine Damen und Herren, zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** — federführend — und dem **Finanzausschuß** — mitberatend — zu.

Wir kommen zu **Punkt 16** der Tagesordnung: (D)

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts
(**Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz** — StMBG) (Drucksache 612/93).

Zu Protokoll *) geben **Erklärungen:** Herr **Minister Kaesler** (Sachsen-Anhalt) und der **Parlamentarische Staatssekretär Dr. Grünewald** (Bundesministerium der Finanzen).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 612/1/93 und Länderanträge in Drucksachen 612/2 bis 10/93.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich zunächst diejenigen Ausschußempfehlungen aufrufe, für die eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist. Über die restlichen Ausschußempfehlungen werden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung befinden.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen in Drucksache 612/1/93:

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 6a.

Ziffer 7 der Ausschußdrucksache! — Mehrheit.

*) Anlagen 6 und 7

Präsident Oskar Lafontaine

- (A) Damit entfällt der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 612/3/93.

Wir kommen jetzt zum Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 612/8/93. Das Handzeichen bitte! — Minderheit.

Ziffer 8 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ich rufe nun den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 612/7/93 auf. Das Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Zurück zur Ausschlußdrucksache: Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 12! — Minderheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Wir fahren fort mit Ziffer 19. — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 612/2/93. Abstimmung bitte! — Minderheit.

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 612/10/93! — Mehrheit.

- (B) Zurück zur Ausschlußdrucksache: Ziffer 29! — Minderheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 37! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

Ziffer 42! — Mehrheit.

4-Länder-Antrag in Drucksache 612/6/93! — Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 43 der Ausschlußdrucksache. — Mehrheit.

Ziffer 44! — Minderheit.

Dann kommen wir zum Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 612/9/93. — Mehrheit.

Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 612/5/93! — Mehrheit.

Damit entfallen der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 612/4/93 sowie die Ziffern 45 und 48 bis 50 der Ausschlußdrucksache.

Ich rufe jetzt Ziffer 47 der Ausschlußempfehlungen auf. — Mehrheit.

Ziffer 51! — Mehrheit.

Ziffer 52! — Mehrheit.

Ziffer 53! — Mehrheit.

Ziffer 54! — Mehrheit.

Ziffer 55! — Mehrheit.

Ziffer 56! — Mehrheit.

Ziffer 59! — Mehrheit.

Ziffer 62! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt die restlichen Empfehlungen auf, die für eine Sammelabstimmung vorgesehen sind, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechend den zuvor gefaßten Beschlüssen **Stellung genommen hat**.

Wir kommen zu **Punkt 17** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (**Mißhandlungsverbotsgesetz**) (Drucksache 613/93).

Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg).

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB, das sogenannte Mißhandlungsverbotsgesetz, hat in dem von mir geleiteten Rechtsausschuß nur geteilte Zustimmung erfahren und zu einer außerordentlich kontroversen Diskussion geführt. Einige Länder haben dort — wie übrigens auch heute hier — Änderungsanträge gestellt, die im Rechtsausschuß aber sämtlich keine Mehrheit gefunden haben. Wenn der Rechtsausschuß schließlich dem Plenum empfohlen hat, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben, so war das sozusagen der kleinste mehrheitliche Nenner — ein Nenner, der hier und heute die Aufforderung an alle Repräsentanten der Länder im Plenum enthält, den Ursachen dieser **mangelnden Akzeptanz** nachzugehen und um einen allgemeinen Konsens bemüht zu sein, der aus meiner Sicht zu einer notwendigen Verbesserung des Regierungsentwurfs führen muß.

Lassen Sie mich als Vertreterin des Landes Hamburg zugleich zur Begründung des Ihnen vorliegenden Antrages der Freien und Hansestadt Hamburg einige grundsätzliche Anmerkungen zum **Spannungsfeld zwischen Erziehungsrecht und Mißhandlungsverbot** machen:

§ 1631 BGB hat seine geltende Fassung, die da lautet: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“, bekanntlich erst durch die **Sorgerechtsreform des Jahres 1979**, die seit 1980 in Kraft ist, erhalten. Diese jetzt geltende Vorschrift ist das damals mühsam gefundene Ergebnis langer Verhandlungen zwischen Bundestag, Sachverständigen und solchen Verbänden, die sich seinerzeit für die Position der Kinder eingesetzt hatten. Ich nenne hier beispielhaft den **Deutschen Kinderschutzbund** und den **Deutschen Juristinnenbund**.

Der Deutsche Juristinnenbund hatte in der fast zehnjährigen Diskussion um die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge 1977, also vor nunmehr 16 Jahren, einen eigenen durchformulierten und begründeten Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser enthielt u. a. folgende gesetzliche Vorschrift:

(C)

(D)

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzelt (Hamburg)

- (A) In der Eltern-Kind-Beziehung ist die Menschenwürde zu achten und die freie Entfaltung der Persönlichkeit aller Familienmitglieder zu ermöglichen. Gewalt darf nicht angewendet werden.

Ziel der damaligen Novelle war u. a., im Gesetz eine **klare Unterscheidung zwischen sachgerechter Erziehung einerseits und ungeeigneten Erziehungsmaßnahmen andererseits** vorzunehmen.

Es besteht heute Einvernehmen darüber, daß dieses Ziel durch den seinerzeit gefundenen — zugegebenermaßen: halbherzigen — Kompromiß nur unvollkommen erreicht worden ist und wohl auch nur unvollkommen erreicht werden konnte.

Strafen durch körperliche Züchtigung ist in unserer Gesellschaft nach wie vor selbstverständlich. Dabei sind auch Körperstrafen schwerster Art nicht ausgenommen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den **vom Bundesgerichtshof entschiedenen** sogenannten **Gartenschlauchfall** vom November 1986 — dieser Fall wurde also vor noch nicht einmal sieben Jahren entschieden —, in welchem schwere Züchtigungen eines achtjährigen Mädchens mit einem Gartenschlauch im Ergebnis nicht zu einer Verurteilung der Eltern geführt haben.

- (B) Schon im Hinblick auf unsere heutigen Erkenntnisse auf psychologischem und erziehungswissenschaftlichem Gebiet ist die **Novellierung der Rechtsgrundlage des § 1631 BGB dringend geboten**. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung der **Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt**, der sogenannten **Gewaltkommission**, welche schon 1989 für die Beseitigung des elterlichen Züchtigungsrechts eingetreten ist.

Die durch das Land Niedersachsen unter den Landesjustizverwaltungen eingeleitete Diskussion gipfelte im Beschluß der **Justizministerkonferenz** im Juni 1991 in Berlin, in dem sich die Justizminister für Maßnahmen aussprachen, die verdeutlichen, daß **Schläge** und andere Formen massiver körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung **kein geeignetes Erziehungsmittel** sind. Die Justizministerkonferenz hat bedauert, daß die Sorgerechtsnovelle des Jahres 1980 noch nicht allen Erziehungsberechtigten hinreichend deutlich gemacht hat, daß die **Prügelstrafe** in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung keinen Raum hat und deshalb **unzulässig** ist. Dieses Ergebnis entspricht im übrigen seit langem gefestigter Erkenntnis in allen einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen und hat auch bei der Diskussion über die Sorgerechtsnovelle in den 70er Jahren breiten Raum eingenommen.

Heute, 20 Jahre später, stehen wir wieder vor dem Problem der unveränderten **massenhaften Gewaltanwendung in der Kindererziehung**. Wann, wenn nicht jetzt, ist endlich der Zeitpunkt erreicht, in dem wir der Gewaltanwendung gegenüber Kindern eine klare Absage erteilen wollen und müssen? Immerhin ist die Vorschrift im BGB, die es dem Vater kraft seines Erziehungsrechts gestattete, „angemessene Zuchtmittel gegen das Kind einzusetzen“, seit nunmehr 35 Jahren außer Kraft.

Der Ihnen nun vorliegende Regierungsentwurf ist im Hinblick auf die entsprechende Bitte der Justizministerkonferenz aus dem Jahre 1991 vorgelegt worden. Ich habe nicht den Eindruck, daß der Entwurf die Erreichung des Ziels gewährleistet, welches wir uns gemeinsam auf jener Justizministerkonferenz gesetzt hatten. Das „Mißhandlungsverbot“ der Vorlage entwickelt die geltende Rechtslage keinen Schritt weiter, sondern schreibt lediglich fest, was bei verständiger Auslegung schon heute allseits geltendes Recht sein sollte.

Dies genügt nicht. Wir müssen den Schritt hin zur **gewaltfreien Erziehung** gehen und dies im Gesetz zweifelsfrei zum Ausdruck bringen. Adressat dieses Grundsatzes sind die Eltern, denen eine **unmißverständliche Orientierung für die Erziehung** zu geben ist. Es ist klarzustellen, daß körperliche und seelisch verletzende Strafen unwirksame und unerwünschte Disziplinierungsversuche sind.

Das jetzt anstehende Gesetzgebungsverfahren gibt uns die Chance, endlich gesetzlich zu gewährleisten, daß Kinder **gewaltlose Problemlösungsstrategien** lernen und Eltern ihr Selbstbild als Erzieher deutlich verbessern können. Zugleich könnte ein klares **gesetzliches Verbot körperlicher Strafen in der Erziehung** der gegenwärtig noch Gewalt duldben und Gewalt befürwortenden Einstellung der Bevölkerung ein deutliches Unwerturteil entgegenstellen und damit eine größere Sensibilität für das Problem der Gewalt in unserer Gesellschaft überhaupt bewirken.

Natürlich sehe auch ich die Konsequenzen, welche die Verwirklichung unseres, des Hamburger Vorschlages — „Kinder sind gewaltfrei zu erziehen“ — im Strafrecht haben könnte. Die betroffenen Familien brauchen in erster Linie Hilfe, nicht aber den Staatsanwalt; das ist uns allen klar. Die hier erforderlich werdenden flankierenden Maßnahmen müssen im Rahmen der schon im Jugendstrafrecht bewährten Diversion geschaffen werden. Hier tut sich ein weiteres Feld für den Einsatz der Jugendhilfe in ihren verschiedenen Ausgestaltungen auf.

Niemand — ich betone: niemand! — ist an einer Welle von Strafverfahren gegen Eltern interessiert. Diese ebenso simple wie richtige Feststellung darf aber nicht länger — auch jetzt, im Jahre 1993 — dazu führen, auf eine **klare Absage an Gewalt in der Kindererziehung** zu verzichten.

Wer selbst als Kind erlebt hat, daß der Mächtigere, nämlich die Eltern, Gewalt gegen den Schwächeren, nämlich die Kinder, anwenden dürfen, ohne daß etwas geschieht, hat für sein Leben zweierlei gelernt: zum einen, daß Gewalt ein Mittel der Konfliktlösung ist, und zum anderen, daß dies vor allen Dingen dann funktioniert, wenn der Mächtigere Gewalt gegen den Schwächeren anwendet.

Wir erleben zur Zeit in bestürzender Weise, daß Gewalt überall zunimmt, insbesondere daß Gewalt auch von Kindern und Jugendlichen ausgeht, und zwar schon in der Schule, ja, im Kindergarten, nicht zu reden von den schrecklichen **Gewaltübergriffen** der sogenannten **Skinheads** und anderer rechtsradikaler junger Menschen.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) Dieser Entwicklung muß Einhalt geboten werden. Menschliches Miteinander, **humane Verhaltensweisen** werden vor allem **in der Familie gelernt und eingeübt**. Die hoffnungslose Kette immerwährender Gewaltanwendung nach dem Motto: Wer geschlagen worden ist, schlägt später selbst, muß durchtrennt werden — auch und gerade im Interesse unseres Gemeinwesens. Der französische Historiker Denier hat schon vor 200 Jahren formuliert, daß sich das Schicksal des Staates am Zustand der Familie entscheidet.

Erteilen wir deshalb dort, in der Familie, jeder Gewaltanwendung eine klare Absage, und erkennen wir, daß auch eine, wie man gestern in einer Zeitung lesen konnte, „g'scheite Schell'n“, von kräftiger Männerhand ausgeteilt, ein gewaltsamer Übergriff ist, der für die Erziehung zu einem eigenverantwortlichen Menschen nichts bewirkt, wohl aber erhebliche Schäden anrichten kann!

Ich bitte Sie daher eindringlich, die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag auf der Grundlage des Änderungsantrages der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschließen, auf dessen Begründung ich verweisen darf.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Das Wort geht jetzt an Frau Staatsministerin Blaul [Hessen].

- (B) **Iris Blaul** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Änderungen, die von den Ländern hier zur Abstimmung gestellt werden, sind das Ergebnis einer wahrhaft langjährigen Diskussion, die im übrigen nicht nur in Gremien geführt wurde, sondern eine heftige Diskussion hat auch in der Öffentlichkeit stattgefunden.

Ich begrüße es sehr, daß wir heute eine Entscheidung darüber treffen werden, in welcher Weise im Bürgerlichen Gesetzbuch Gewalt in der Kindererziehung geächtet werden soll. Diese **Ächtung ist als Zielbestimmung im BGB notwendig**, um die Gewalt in der Kindererziehung zu tabuisieren. Im öffentlichen Bewußtsein und im individuellen Bewußtsein der Eltern und der Erziehenden soll verankert werden, daß Gewalt kein Mittel der Erziehung sein kann und sein darf.

Ich gehe davon aus, daß sich die Bundesregierung und im Prinzip alle Landesregierungen in dieser Zielsetzung einig sind. Gerungen wird darum, welche Formulierung diese Zielsetzung am besten zum Ausdruck bringen kann. Hessen hat sich dem Antrag von Hamburg und Niedersachsen angeschlossen, weil wir die dort vorgesehene Formulierung — „Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ — für am geeignetsten halten, um dieses Ziel zu erreichen.

Bei diesem Vorschlag ist die Zielbestimmung im ersten Satz eine umfassende, klare und eindeutige Botschaft. Der zweite, ausführende Satz bietet eine hinreichende Konkretisierung dessen, was im Um-

gang der Eltern und der Erziehenden mit Kindern unzulässig sein soll, auch mit Rücksicht auf die gängige Praxis der Rechtssprache. (C)

Die Realität in der Bundesrepublik, die diese Änderung im BGB notwendig macht, ist brutal, diese Realität ist hart: Schätzungsweise alle zehn Minuten wird in der Bundesrepublik ein Kind mißhandelt. Brandmale, Knochenbrüche, Platzwunden, Blutergüsse zeugen von grausamer Gewalt. **Eine große Zahl von Kindern** wird in Deutschland jedes Jahr sexuell mißhandelt, schwer **mißhandelt**. Auch die Zahl der **seelischen Verletzungen**, die ohne sichtbare Körpermale bleiben, ist mit Sicherheit sehr hoch anzusetzen.

Die Änderung des BGB, die heute zur Abstimmung steht, kann weder die Ursachen dieser Gewalt ändern, noch kann sie direkt zur Verringerung der Mißhandlungen beitragen. Erwachsene werden Kindern gegenüber dann gewalttätig — physisch oder psychisch —, wenn sie in ihrer eigenen Kindheit selbst mißhandelt wurden, wenn sie nicht gelernt haben, Konflikte anders als mit Gewalt auszutragen, wenn sie selber als Kind nicht geachtet und ernstgenommen wurden und wenn sie in ihrer Lebenssituation überfordert sind, weil z. B. das Einkommen nicht reicht, die Wohnung zu klein ist, sie den Anforderungen, Beruf und Familie miteinander zu verbinden, nicht gerecht werden können.

Gewalt gegenüber Kindern hat zum Teil auch individuelle, **familienbiographische Gründe**. Zum Teil ist sie aber auch Folge ganz klar benennbarer sozialer Verhältnisse. Beides ist nicht immer ganz klar voneinander zu trennen. Wir müssen es aber auseinanderhalten, weil verschiedene Ursachen auch **verschiedene Präventionsstrategien erforderlich** machen. (D)

Eines ist klar: Mit dem Instrumentarium der Jugendhilfe, mit Erziehungsberatungsstellen oder Vormundschaftsgerichten ist weder der zunehmenden Wohnungsnot noch der steigenden Erwerbslosigkeit beizukommen. **Das Kinder- und Jugendhilfegesetz** mit seinen kinder- und jugendpolitischen Zielsetzungen kann auch die Straßen der Großstädte oder die Durchgangsstraßen von Ortschaften nicht wieder zum Erlebnisraum für Kinder machen und damit Erziehende von Aufsichtspflichten entlasten. Eine Gesellschaft, deren Werte zunehmend von materiellem Konsum und Ignoranz gegenüber den Schwächeren geprägt sind, kann die Funktionen nicht wahrnehmen, die früher durch Familien- und Nachbarschaftsverbund abgedeckt waren.

Folglich gilt es, drei Handlungsebenen bei dem Thema „Gewalt“ zu unterscheiden: erstens die Ebene der **Wertsetzung**, zweitens die Ebene der **materiellen Voraussetzungen** für das Leben mit Kindern und drittens die Ebene der **Individual- und Familienbiographie**. Heute ist lediglich die erste Ebene Thema. Innerhalb dessen, was auf dieser Ebene notwendig ist, ist dies auch nur ein Schritt, sicher ein sehr wichtiger Schritt.

Ich möchte an dieser Stelle auf die **Verfassungsdiskussion** verweisen. Die **Jugendministerinnen** und **Jugendminister** haben sich mehrheitlich dafür ausge-

Iris Blaul (Hessen)

- (A) sprochen, daß das Recht des Kindes auf Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf Schutz und Förderung seiner Entwicklung im Grundgesetz verankert werden sollte. Leider hat diese Forderung in der **Gemeinsamen Verfassungskommission** die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht gefunden. Ich bedaure dies außerordentlich; denn damit wäre ein sehr viel weitergehender Schritt auf der Ebene der Bewußtseinsveränderung in unserer Gesellschaft möglich gewesen.

Darüber hinaus hätte es uns in der Bundesrepublik sehr gut angestanden, auch angesichts der Stellungnahme bei der Ratifizierung der **UN-Kinderkonvention**, wenn wir diese Thematik klar und eindeutig in die Verfassung aufgenommen hätten.

Die Änderung des BGB kann einiges zur **Bewußtseinsänderung** beitragen. Aber diese Änderung, die heute hier beschlossen werden soll, darf nicht mißbraucht werden, um die konkreten Mängel und die konkreten materiellen Notwendigkeiten zu kaschieren. Dies gilt auch und gerade für die Bundesregierung. An deren Adresse muß ich deutlich sagen, daß die Gewalt gegen Kinder in den bundesrepublikanischen Familien mit Sicherheit nicht abnehmen wird, wenn der **Sozialabbau** weiterhin so betrieben wird, wie bereits mit dem FKP I geschehen und wie mit dem FKP II geplant ist. Gerade diese Maßnahmen im sozial-materiellen Bereich sind dazu geeignet, **vorhandene Gewaltpotentiale im familiären Bereich zu verstärken**. Wer es damit ernst meint, daß alle Anstrengungen notwendig sind, um Kinder vor Gewalt — auch im familiären Bereich — zu schützen, darf diesen Zusammenhang nicht aus den Augen verlieren.

(B)

Im Vorfeld der heutigen Debatte hat sich gezeigt, daß keiner der Länderanträge eine Mehrheit finden wird. Dennoch möchte ich nochmals an Sie appellieren, sich bei Ihrem Abstimmungsverhalten dafür zu entscheiden, daß eine klare, eine eindeutige Botschaft an die Gesellschaft und an die Erziehenden heute hier beschlossen wird. Das heißt, daß Sie bitte für den Antrag von Hamburg, Niedersachsen und Hessen stimmen sollten; denn hier ist die Botschaft klar und eindeutig.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort geht jetzt an Herrn Staatssekretär Böhm (Bayern).

Johann Böhm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Gewalt bzw. Gewalttätigkeit in unserer Gesellschaft — damit ist ein Thema angesprochen, das die öffentlichen Diskussionen der letzten Jahre in besonderer Weise prägt. Der Entwurf eines Mißhandlungsverbotsgesetzes, mit dem wir uns heute befassen, steht in diesem Kontext. Er hat sich das Ziel gesetzt, die **Unterschiede zwischen erlaubten und verbotenen Erziehungsmaßnahmen zu verdeutlichen**; vor allem will er der **Kindesmißhandlung** ein Signal entgegensetzen. In der Tat handelt es sich um ein besorgniserregendes Problem. Viele von uns haben Bilder vor Augen, die Kinder mit schweren und schwersten Mißhandlungen zeigen. Besonders

bedrückend ist, daß es Eltern gibt, die ihren Kindern (C) derart schwere Schäden zufügen.

Andererseits möchte ich ganz klar sagen: Wer den Eindruck erwecken will, als sei die Familie ein Hort der Gewalt, als seien Gewalttätigkeiten von Eltern gegenüber ihren Kindern gewissermaßen an der Tagesordnung, der handelt nicht verantwortlich. Vielmehr wird der **Erziehungsauftrag des Grundgesetzes** in den allermeisten Familien ernst genommen. **Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie sind Ausnahmen.**

Gewalt gegen Kinder einzudämmen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von hohem Rang. Hier hat sich in den vergangenen Jahren viel getan. Ich erinnere nur an die Arbeiten der von der Bundesregierung eingesetzten **„Gewalt-Kommission“**, die sich maßgebend auch mit diesem Thema befaßt hat. Auch beeinflusst von den Arbeiten der Kommission, wurden in den Ländern und im Bund zahlreiche Maßnahmen auf rechtlichem und tatsächlichem Gebiet ergriffen. In der Entwurfsbegründung sind einige davon angesprochen. Die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB soll dies ergänzen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Bayerische Staatsregierung teilt das Grundanliegen des Entwurfs. Es spricht nichts dagegen, daß der Gesetzgeber ein weiteres **Signal gegen Gewalt und Gewaltausübung** setzt. Wir müssen aber aufpassen — damit komme ich zur Kritik —, daß wir nicht über das Ziel hinausschießen. Niemandem wäre damit gedient, wenn ein Recht geschaffen würde, das von den Bürgerinnen und Bürgern nicht verstanden wird. (D) Diese Gefahr birgt der vorgelegte Entwurf in hohem Maße. Ich will dies erläutern:

Zentraler Punkt ist der **Begriff der „körperlichen Mißhandlung“**, der in § 1631 des BGB übernommen werden soll. Dieser Begriff ist **strafrechtlich besetzt**. Die körperliche Mißhandlung kann im familiären Bereich durch das elterliche Züchtigungsrecht, das in der Rechtsprechung und weitgehend auch im Schrifttum anerkannt ist, ausnahmsweise gerechtfertigt sein. Dieser Rechtfertigungsgrund soll nun abgeschafft werden. Konsequenz ist, daß jede körperliche Mißhandlung im vorgenannten Sinn auf der Grundlage der bisherigen Strafrechtspraxis auch strafbar ist.

Bilden wir Beispiele! Soll es wirklich kriminelles Unrecht sein, wenn eine Mutter ihrem Kind in einer zugespitzten Konfliktsituation eine Ohrfeige gibt? Wie ist es mit dem vielzitierten Klaps, der schon wehtut? Darf der Staat solche Maßnahmen wirklich als Mißbrauch des Erziehungsrechtes definieren und — mehr noch — mit dem Verdikt der Strafbarkeit versehen? Ich meine entschieden: nein!

Der Entwurf überschreitet hier die Grenzen des Vertretbaren. Schon das von ihm vorgesehene Verbot bedeutet einen massiven Eingriff in das grundgesetzlich gewährleistete Erziehungsrecht der Eltern. Er wäre nach dem Grundgesetz nur zulässig, wenn jede körperliche Zurechtweisung einen Mißbrauch des Erziehungsrechtes darstellte. Das ist jedoch nicht der Fall. Hinzu kommen die **strafrechtlichen Auswirkungen**. Die Neufassung würde zu einer ins Gewicht fallenden **Pönalisierung elterlichen Erziehungsver-**

Johann Böhm (Bayern)

- (A) **haltens** führen. Ich halte das **nicht für hinnehmbar**. Wir wollen, wie wir gehört haben, Bewußtseinsänderung, nicht Pönalisierung. Bedenken muß man auch die **praktischen Konsequenzen**. Man muß nur einmal Streitigkeiten im Zuge von Scheidungsverfahren sowie Nachbarstreitigkeiten in den Blick nehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben in den Ausschüssen eine Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB vorgeschlagen, mit der den verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden soll. Wir liegen damit auf der Linie des Entwurfs, der die Zulässigkeit elterlichen Erziehungsverhaltens nur verdeutlichen, nicht aber neu bestimmen, vor allem aber die Strafbarkeit im familiären Bereich nicht ausdehnen will. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung könnte das Vorhaben vielleicht Aussicht haben, einmal Gesetz zu werden.

Wir stellen diesen Vorschlag nunmehr als Landesantrag zur Abstimmung. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke sehr, Herr Staatssekretär Böhm!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Funke (Bundesministerium der Justiz) hat nun das letzte Wort.

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Mißhandlungsverbotsgesetzes betrifft nur einen einzigen Satz im Bürgerlichen Gesetzbuch, zielt jedoch auf ein Problem, dessen Bedeutung für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann: Es geht um den **Einsatz von Gewalt in der Erziehung**. Wir wissen, daß Kinder, die in der Familie Opfer von Gewalt geworden sind, später oft selber zur Gewalttätigkeit neigen.

- (B) Eine wichtige Grundlage für die Eindämmung dieser Gewaltanwendung ist gelegt, wenn es gelingt, Eltern bewußt zu machen, wie wichtig eine möglichst **angstfreie**, auf unangemessene Repressionen verzichtende **Erziehung** für das ganze weitere Leben der Kinder ist. Der Entwurf fügt sich in zahlreiche Aktivitäten der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder ein.

Die bisherige Formulierung des § 1631 Abs. 2 BGB hat den Eltern, aber auch den Rechtsanwendern keinen ausreichenden Maßstab an die Hand geliefert. Frau Dr. Peschel-Gutzeit hat zu Recht auf den „**Gartenschlauch-Fall**“ des BGH aus dem Jahr 1986 hingewiesen.

Nach dem Regierungsentwurf soll die genannte Vorschrift daher folgende Fassung erhalten: „Körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Die Begriffe der körperlichen sowie der seelischen Mißhandlung sind in unserer Rechtsordnung eindeutig definiert.

Von verschiedener Seite, insbesondere von den drei genannten Ländern, wird vorgeschlagen, Gewalt als Erziehungsmittel gänzlich zu verbieten. Dieser Vorschlag wird vielen, die das Ziel einer möglichst

gewaltfreien Erziehung vor Augen haben, überzeugend erscheinen. Dennoch ist ihm der Regierungsentwurf nicht gefolgt. Es ist zu bedenken, daß angesichts des **sehr weiten Gewaltbegriffs**, den die **deutsche Rechtsprechung entwickelt hat**, viele elterliche Maßnahmen, die man landläufig nicht als Gewaltanwendung ansehen würde, verboten wären. So dürfte etwa eine Mutter ihr auf der Straße spielendes Kind — solange nicht durch ein herannahendes Auto unmittelbar Gefahr droht — nicht gegen dessen Willen von der Fahrbahn ziehen.

Ein derart weitgehendes Verbot wäre auch **verfassungsrechtlich** im Hinblick auf die Garantie des elterlichen Erziehungsrechts sehr **problematisch**; denn von diesem Elternrecht wird auch die Auswahl der Erziehungsziele und Erziehungsmittel umfaßt. Solange sich diese im Rahmen des Vertretbaren halten, hat der Staat den elterlichen Erziehungsstil hinzunehmen.

Ähnlich verhält es sich mit dem ebenfalls vorgeschlagenen **Verbot jeglicher Strafen**. Sicherlich ist es wünschenswert, daß in der Erziehungspraxis viel stärker von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, durch Vorbild, durch Lob, Erklärung und Verständnis auf das Kind einzuwirken. Die Möglichkeit von Sanktionen darf aber den Eltern nicht völlig genommen werden. Eltern dürften sonst selbst bei einem erheblichen Fehlverhalten des Kindes weder das Taschengeld kürzen noch ein vorübergehendes Fernsehverbot erteilen.

In den vorangegangenen Ausschußberatungen hat der Bundesrat das Konzept und die Formulierung des Regierungsentwurfs gebilligt. Der vom Ausschuß für Frauen und Jugend vorgeschlagene Zusatz, wonach bei der Ausübung der Personensorge die Würde des Kindes zu achten und zu wahren ist, wird dieses Konzept zwar noch verstärkt zum Ausdruck bringen. Inhaltlich kann man gegen diesen Zusatz gar nichts sagen. Er erscheint mir jedoch wegen seines programmsatzartigen Charakters im Bürgerlichen Gesetzbuch systemfremd und zur Präzisierung des Gewollten nicht erforderlich. Daß die Würde des Kindes in der Erziehung gewahrt werden muß, ist eine bereits im Grundgesetz verankerte Selbstverständlichkeit und ergibt sich spiegelbildlich aus dem **Verbot entwürdigender Maßnahmen**.

Natürlich wird eine neue Formulierung im Gesetz allein wenig bewirken. Um Gewalt in der Erziehung und in der Gesellschaft wirklich abzubauen, bedarf es vielmehr eines weitverbreiteten **Bewußtseins für die negativen Folgen von Gewalt**. Auch müssen den Eltern die Unterschiede zwischen zulässigen und unzulässigen Maßnahmen deutlich gemacht und Alternativen zu dem Gewaltgebrauch in der Erziehung aufgezeigt werden.

Wichtiger als eine Gesetzesänderung selbst sind aus diesem Grunde **flankierende Maßnahmen**, etwa eine gezielte Informationskampagne sowie die Förderung von Verbandsaktivitäten. Auch die Beratungs- und Hilfeangebote des Jugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilferecht sind in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.

Parl. Staatssekretär Rainer Funke

- (A) Neben anderen Gesetzesänderungen soll das Mißhandlungsverbotsgesetz ein Signal für die Entschlossenheit sein, die körperliche und seelische Integrität der Kinder zu verteidigen. — Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke sehr, Herr Funke! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Minister Kaesler** (Sachsen-Anhalt) gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 613/1/93 und fünf Länderanträge in Drucksachen 613/2 bis 6/93 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 613/6/93. Wer diesem Antrag von Nordrhein-Westfalen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen dann über den Antrag der Länder Hamburg, Hessen und Niedersachsen in der Drucksache 613/4/93 ab. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist eine Minderheit.

Dann stimmen wir über den Antrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 613/2/93 ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Auch dieses ist eine Minderheit.

Wir kommen dann zu dem Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 613/5/93. Wer stimmt dem niedersächsischen Antrag zu? — Dies ist ebenfalls eine Minderheit.

- (B) Dann rufe ich jetzt den Antrag von Niedersachsen in der Drucksache 613/3/93 auf. Wer stimmt diesem Antrag zu?

(Zuruf: Namentliche Abstimmung!)

— Es ist um eine namentliche Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 613/3/93 gebeten worden. — Dann verfahren wir so.

Herr Kollege Sauter, ich darf Sie bitten, die einzelnen Länder aufzurufen.

Alfred Sauter (Bayern), Schriftführer:

| | |
|------------------------|------------------|
| Baden-Württemberg | Nein |
| Bayern | Nein |
| Berlin | Ja |
| Brandenburg | Nein |
| Bremen | Ja |
| Hamburg | Ja |
| Hessen | Ja |
| Mecklenburg-Vorpommern | Nein |
| Niedersachsen | Ja |
| Nordrhein-Westfalen | Ja |
| Rheinland-Pfalz | Keine Zustimmung |
| Saarland | Ja |
| Sachsen | Nein |
| Sachsen-Anhalt | Nein |
| Schleswig-Holstein | Ja |
| Thüringen | Nein |

*) Anlage 8

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Es hat sich ergeben, daß 33 Stimmen zustande gekommen sind. Dies ist nicht ausreichend. (C)

Wir kommen dann zu den Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 613/1/93. Hier rufe ich die Ziffer 1 auf. Wer stimmt ihr zu? — Das ist eine Minderheit.

(Widerspruch)

— Darf ich noch einmal um das Handzeichen bitten. Aha, dort hinten kommt Baden-Württemberg dazu. Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Ziffer 2. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken (**Umweltstatistikgesetz — UStatG**) (Drucksache 614/93).

Wortmeldungen liegen nicht vor. **Erklärungen zu Protokoll** *) haben gegeben: Herr **Staatsminister Professor Milbradt** (Sachsen), Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) und Herr **Staatssekretär Stroetmann** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 614/1/93 vor. Ich rufe hieraus zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! Wer stimmt der Ziffer 1 zu? — Das sind 34 Stimmen; dieses ist eine Minderheit. (D)

Dann kommen wir zur Ziffer 2. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

*) Anlagen 9 bis 11

Amtierender Präsident Dr. Arno Waller

(A) Ziffer 39! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

In einer Sammelabstimmung ist nun über die noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen zu befinden. Wer diesen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundeskleingartengesetzes** (BKleinGÄndG) (Drucksache 616/93).

Wortmeldungen haben wir nicht.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 616/1/93 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 7 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

(B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24 a) und b)**:

a) Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur **Festlegung von Hygienevorschriften** für die **Herstellung** und das **Inverkehrbringen** von **Fleischzubereitungen** (Drucksache 538/93)

b) Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur **Festlegung** der für die **Herstellung** und das **Inverkehrbringen** geltenden **Anforderungen an Hackfleisch** (Drucksache 539/93).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 538/1/93. Ich rufe hieraus auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Wer stimmt diesen Ziffern zu? — Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für die Ziffer 4? — Das ist wiederum die Mehrheit.

Dann rufe ich noch die Ziffern 5 bis 9 gemeinsam auf. — Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir kommen zum **Tagesordnungspunkt 27**:

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: **Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden** (Drucksache 436/93).

Wortmeldungen haben wir nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 436/1/93 und in der Zu-Drucksache 436/1/93 vor.

Ich rufe zunächst die Ziffern auf, zu denen eine Einzelabstimmung erforderlich ist. (C)

Ziffer 5! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 10.

Wir kommen zu Ziffer 16. Wer ist für Ziffer 16? — Das ist eine Minderheit.

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich jetzt die Ziffern 26 und 27 gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffern 26 und 27. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 19. Bitte Handzeichen für die Ziffer 19! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 20.

Ich rufe jetzt die Ziffer 30 auf. Wer stimmt der Ziffer 30 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 33! — Minderheit.

Ziffer 34! — Minderheit.

Ziffer 36! — Minderheit.

Ich bitte dann um das Handzeichen für die Ziffer 37. — Das ist wiederum die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Ziffern, über die noch nicht entschieden ist. Wer für die noch nicht entschiedenen Ziffern ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Dann hat der Bundesrat wie beschlossen **Stellung genommen**.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 28** auf:

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Abfalldeponien** (Drucksache 484/93).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 484/1/93 vor. Ich beginne auch hier mit der Abstimmung über die Ziffern, über die Einzelabstimmung erforderlich ist.

Wer für die Ziffer 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für die Ziffer 10. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 11 entfallen.

Wir kommen zur Ziffer 13. Wer ist für Ziffer 13? — Das ist wiederum die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 14.

Ich rufe die Ziffer 23 auf. Wer ist für Ziffer 23? — Auch das ist die Mehrheit.

Wir haben nun noch über alle nicht erledigten Ziffern zu beschließen. Wer für diese ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) **Tagesordnungspunkt 29:**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das vierte **Rahmenprogramm** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der **Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration** (1994—1998)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein **Rahmenprogramm** für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der **Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft** (1994—1998) (Drucksache 572/93)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse entnehmen Sie der Drucksache 572/1/93. Wir stimmen zunächst über die Ziffern ab, zu denen Einzelabstimmungen erforderlich sind. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Es bleibt bei einer Minderheit.

Wir haben nun über alle noch nicht aufgerufenen Ziffern abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist jetzt die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 31:

(B) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über **Stoffe, die zum Abbau der Ozon-schicht führen** (Drucksache 619/93)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 619/1/93.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 und 5.

Ich bitte nun noch um das Handzeichen für die Ziffern 6 und 7 gemeinsam. — Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 39:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (**Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung** — SMAusbV —) (Drucksache 583/93)

Herr Senator Beckmeyer (Bremen) wünscht hierzu das Wort.

(Zurufe)

Uwe Beckmeyer (Bremen): Ich will keine langen Ausführungen machen, liebe Kolleginnen und Kollegen, sondern nur eine Erklärung abgeben.

Der Bundesminister für Verkehr hat um nochmalige Aufnahme von Gesprächen gebeten. Wir wollen uns

dem nicht verschließen, sondern sagen nur: Auf der (C) einen Seite können wir es nicht zulassen, daß wegen der Kosten und der **Personaleinsparung auf ausgeflaggten Schiffen** das Personal reduziert wird, und auf der anderen Seite so tun, als sei das nicht mehr vorhandene Personal noch in der Lage, Auszubildende auszubilden. Dies ist ein Widerspruch in sich.

Insofern haben wir uns bei der Vorberatung in den Ausschüssen des Bundesrates eindeutig gegen die Verordnung ausgesprochen. Wir werden uns dem Diskussionsbegehren jedoch nicht verschließen.

Ich beantrage deshalb, den Punkt heute nicht zu behandeln. Ich meine aber, hier auch dem Bundesverkehrsministerium deutlich sagen zu müssen: Wir werden in der Sache hart bleiben. Aber das hindert uns nicht daran, in der Form verbindlich zu werden.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Senator! — Auch ohne Ihre Ausführungen wären wir heute übereingekommen, in der Sache nicht zu entscheiden.

Ich verweise deshalb die Vorlage zur erneuten Beratung an den **Ausschuß für Verkehr und Post** und an den **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** sowie den **Kulturausschuß** zurück.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40:**

Sechzehnte Verordnung zur Änderung **straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 629/93).

Das Wort wird nicht gewünscht. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen sind aus Drucksache 629/1/93 zu ersehen.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 sowie 5 bis 15 gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann noch zu Ziffer 3. Wer stimmt zu? — Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Wir kommen jetzt zu **Punkt 43:**

Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (**Wärmeschutzverordnung** — WärmeschutzV) (Drucksache 345/93).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Herr **Staatssekretär Sauter** (Bayern) und Herr **Staatsminister Fischer** (Hessen) haben dankenswerterweise je eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 345/1/93.

Wir stimmen zunächst über die Ziffern der Ausschlußempfehlungen ab, zu denen Einzelabstimmung erforderlich ist, und danach in einer Sammelabstimmung

*) Anlagen 12 und 13

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) über alle dann noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen.

Ich rufe die Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen auf und bitte um das Handzeichen. — Dies ist eine Minderheit.

Ziffern 3 und 40 gemeinsam! — Minderheit.

Jetzt Ziffer 4! — Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 6. — Minderheit.

Nun Ziffer 7! — Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 12. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Minderheit.

Ziffer 21! — Minderheit.

Ziffer 22! — Minderheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffer 27! — Minderheit.

Jetzt Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Minderheit.

(Joseph Fischer [Hessen]: Den Blick schärfen!)

— Das ist die Mehrheit.

- (B) Ziffer 34! — Minderheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 35! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 36.

Ziffer 45! Wer ist dafür? — Minderheit.

Jetzt Ziffer 46! — Minderheit.

Weiter mit Ziffer 47! — Minderheit.

Ziffer 48! — Minderheit.

Ziffer 49! — Mehrheit.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen ab. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zur Schlußabstimmung. Wer der **Verordnung nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmungen zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung zugestimmt.

Wir haben nun noch über die unter den Ziffern 53 bis 57 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Ich rufe die Ziffern 53 und 54 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 55! — Mehrheit.

Ziffer 56! — Mehrheit.

Ziffer 57! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefaÙt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51**:

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg** und der **Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 717/93).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Antrag, bereits heute in der Sache zu entscheiden, wird nicht aufrechterhalten. (D)

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage deshalb dem **Finanzausschuß** — federführend — und dem **Wirtschaftsausschuß** zur Mitberatung zu.

Damit, meine Damen, meine Herren, haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgearbeitet.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 5. November 1993, 9.30 Uhr.

Ich wünsche eine gute Heimfahrt. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.54 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausführliste

— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
(Drucksache 640/93)

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen
Diskussionspapier der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **mögliche Entwicklungen der Politik der Flächenstilllegung**
(Drucksache 477/93)

Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen
Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur **Änderung der Haushaltsordnung** vom 21. Dezember 1977 für den **Gesamthaushaltsplan** der Europäischen Gemeinschaften
(Drucksache 604/93)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates zur Schaffung einer **Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht**
(Drucksache 618/93)

Beschluß: Kenntnisnahme

Berichtigung 660. Sitzung

Die Drucksache des ersten Beschlusses im vereinfachten Verfahren, S. 408 A/C, lautet richtig: 406/93.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 660. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Ministerpräsident **Gerhard Schröder**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Auch wenn Niedersachsen dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 701/2/93 zustimmt, hält es an dem in Drucksache 701/1/93 genannten Anrufungsbegehren, den Gesetzesbeschluß aufzuheben, fest. *)

Anlage 2

Umdruck Nr. 9/93

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 661. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zur Änderung **pflanzenschutzrechtlicher und saatzgutrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 660/93)

(B)

Punkt 7

Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die **Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte** und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur **Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin** (Drucksache 662/93)

Punkt 9

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 28. Juli 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Litauen** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 664/93)

Punkt 10

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 23. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Dominikanischen Republik** über den **Luftverkehr** (Drucksache 665/93)

Punkt 11

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 22. April 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Albanien** über den **zivilen Luftverkehr** (Drucksache 666/93)

*) Siehe auch S. 447 C

II.

(C)

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 6

Gesetz zur Änderung des **Bürgerlichen Gesetzbuches** (Drucksache 661/93)

Punkt 8

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 24. März 1992 über den **Offenen Himmel** (Drucksache 663/93)

III.

Den Gesetzentwurf in der aus der Empfehlungsdruksache ersichtlichen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 13

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** (Drucksache 609/93, Drucksache 609/1/93)

IV.

Den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 14

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet** (1. RPflAnpÄndG) (Drucksache 622/93) (D)

V.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993 zur Änderung des Protokolls über die **Satzung der Europäischen Investitionsbank** (Drucksache 615/93)

VI.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 21

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1991 bis 1994 (**Vierzehnter Subventionsbericht**) (Drucksache 610/93)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

(A) **Punkt 22 a)**

Neuntes **Hauptgutachten der Monopolkommission 1990/91** (Drucksache 490/92, zu Drucksache 490/92, Drucksache 458/1/93)

Punkt 22 b)

Stellungnahme der Bundesregierung zum Neunten **Hauptgutachten der Monopolkommission 1990/91** (Drucksache 458/93, Drucksache 458/1/93)

Punkt 23

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems** und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — **Sonderregelung für Gold** (Drucksache 861/92, Drucksache 702/93)

Punkt 25

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** (Drucksache 620/93, Drucksache 620/1/93)

Punkt 26

(B) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur **Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen**, die in der **Tierernährung** verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden (Drucksache 548/93, Drucksache 548/1/93)

Punkt 30

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Druckgeräte** (Drucksache 603/93, Drucksache 603/1/93)

Punkt 32

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates über die **Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse**, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden
Ergänzender Bericht über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 in bezug auf die **Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse**, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden (Drucksache 630/93, Drucksache 630/1/93)

Punkt 33

Zweite Verordnung zur Änderung der **Tierimpfstoff-Verordnung** (Drucksache 587/93, Drucksache 587/1/93)

Punkt 36

Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** — RSAV) (Drucksache 611/93, Drucksache 611/1/93)

Punkt 38

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (**1. See-Gefahrgutänderungsverordnung**) (Drucksache 582/93, Drucksache 582/1/93)

Punkt 41

Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den **grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen** und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (**Busverordnung PBefG**) (Drucksache 627/93, Drucksache 627/1/93)

VIII.**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 34**

Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden **Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes** für das Haushaltsjahr 1993 (GräbFestsV 1993) (Drucksache 581/93)

Punkt 35

Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 588/93)

Punkt 42

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92 (Drucksache 628/93)

Punkt 45

Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation** gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989, 28. September 1990, 27. September 1991 und 4. Juni 1993 (Drucksache 606/93)

IX.

Der Verordnung in der aus der Empfehlungsdraufsache ersichtlichen Fassung zuzustimmen und die unter Buchstabe C angeführte Entschließung zu fassen:

(C)

(D)

(A) **Punkt 37**

Verordnung zur Durchsetzung von EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen und zur Änderung der **Gefahrstoffverordnung** (Drucksache 649/93, Drucksache 649/1/93)

X.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 47

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Magdeburg (Drucksache 242/93)

XI.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 48

Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** (betr.: **Kommissionausschuß Schutz von Kulturgütern**) (Drucksache 638/93, Drucksache 638/1/93)

XII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

(B) **Punkt 49**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 694/93)

Anlage 3

**Erklärung
von Minister Hans-Jürgen Kaesler
(Sachsen-Anhalt)
zu Punkt 12 der Tagesordnung**

Wenn Menschen den Sinn und Zweck von Bestimmungen nicht mehr verstehen, führt dies zu Politikverdrossenheit. Für die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung sind die starren Regelungen im **Ladenschlußgesetz** kaum noch verständlich. Berufstätige wollen mit ihren Familien nach Feierabend einkaufen, Urlauber und Ausflügler sich am Samstagnachmittag mit ihrem Bedarf eindecken. Möglich ist dies in der Regel nur im benachbarten Ausland.

Der Dienstleistungsabend, die einzig nennenswerte Korrektur des Ladenschlußgesetzes aus dem Jahre 1956, ist 1989 gegen den erbitterten Widerstand der Opposition im Bundestag eingeführt worden. Er wird inzwischen allgemein als Erfolg und Fortschritt bewertet. Es wäre mir nicht bekannt, daß größere Parteien mit der Forderung nach Abschaffung des Dienstleistungsabends in die Wahlkämpfe 1994 ziehen wollen.

Die ideologischen Scheuklappen angelegt, wird dieses antiquierte Gesetz aber selbst gegen die kleine Verbesserung wieder krampfhaft verteidigt, die der heute diskutierte Änderungsantrag beinhaltet. Es wird so getan, als handle es sich um einen Husarenritt in die Ladenschluß-Wildnis. Dabei wird keineswegs neues Terrain beschritten. In Ostdeutschland haben wir positive Erfahrungen mit den Spätverkaufsstellen der ehemaligen DDR gemacht. Diese konnten nach der Herstellung der Einheit nur mit befristeten Ausnahmegenehmigungen der Landesregierung weiterbetrieben werden. Das Land Sachsen-Anhalt hat seine Möglichkeiten im Interesse der Betreiber und ihrer Kunden voll ausgeschöpft.

Die von den Antragsgegnern heute wieder prophezeite Selbstausbeutung der Inhaber und Wettbewerbsverzerrungen blieben aus. Vielmehr fand dies ein überwältigendes positives Echo. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung aufgefordert, im Bundesrat Bemühungen zu unterstützen, die eine dauerhafte Rechtsgrundlage zum Betrieb ehemaliger Spätverkaufsstellen ohne immer neue Sondergenehmigungen erreichen wollen.

Etwas anderes könnten die Bürgerinnen und Bürger auch nicht verstehen. Es geht ihnen und uns um die Aufrechterhaltung bzw. die Schaffung von Versorgungsstrukturen im näheren Lebensumfeld. Durch verbesserte Öffnungszeiten und Warenangebote steigt die Rentabilität und damit der Bestand an kleinen Geschäften. Das bedeutet: bessere Einkaufsmöglichkeiten für alte Menschen und Kinder und den gesamten ländlichen Raum, mehr Unabhängigkeit vom Auto, Einkaufsmöglichkeiten für Berufspendler, die erst spät von der Arbeit zurückkehren, einen „Rettungsanker“ für jedermann, wenn plötzlich und unerwartet Besuch kommt.

Für die Inhaber bedeutet die Liberalisierung: Gelegenheit zum eigeninitiierten Handeln, Zusatzerwerb oder sogar vollständige Existenzsicherung. Wem kann man angesichts der Arbeitsmarktlage verdenken, wenn er nach der Devise handelt: besser abends im eigenen „Tante-Emma-Laden“ als morgens beim Arbeitsamt. Der Betrieb eines kleinen Geschäfts kann z. B. auch für diejenigen ein persönliches Lebensmodell sein, für die die räumliche Trennung zwischen Arbeitsplatz und Wohnung ein Hindernis darstellt, z. B. wegen der Pflege von Angehörigen oder der Betreuung von Kindern. Dies kann auch eine Chance für mehr Partnerschaft in der Ehe bedeuten.

Bei dem Gesetzesantrag darf es sich nach meiner Auffassung nur um einen ersten Schritt zu einer umfassenden Bereinigung des Ladenschlußgesetzes handeln. Ich will keinen Zweifel daran lassen, daß auch Überlegungen des Arbeitnehmerschutzes und der Wettbewerbsneutralität in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Hier muß eine Balance gefunden werden. Auf Dauer wird sich der Standort Deutschland aber solche Gesetze nicht leisten können, die Eigeninitiative lähmen, den Kräften des Marktes Fesseln anlegen und die Fortentwicklung der modernen Dienstleistungsgesellschaft verhindern.

(A) Anlage 4

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern unterstützt den Gesetzesantrag Berlins als einen Beitrag zur Deregulierung. Vorschriften, die zur Einschränkung der Flexibilität unserer Wirtschaft führen, bedürfen der Überprüfung und sind — sofern kein ersichtlicher Grund für ihre Beibehaltung sprechen — zu beseitigen.

Freilich darf die Flexibilisierung im Bereich des Einzelhandels keine weitere Konzentration auf Großunternehmen zur Folge haben. Eine solche Gefahr sieht Bayern beim vorliegenden Gesetzesantrag nicht. Denn die Befreiung von den **Ladenöffnungszeiten** ermöglicht es den Kleinstunternehmen, ihre Geschäfte für die Kunden gezielt dann zu öffnen, wenn sie nicht in Konkurrenz zu Großunternehmen stehen.

Die Erweiterung der Palette von Produkten, die in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten angeboten werden dürfen, entspricht den gewandelten Bedürfnissen der Besucher.

Der Gesetzesantrag Berlins stellt aus bayerischer Sicht allerdings nur einen ersten Schritt zu mehr Flexibilität bei den Ladenöffnungszeiten dar. Die Ladenöffnungszeiten bedürfen insgesamt der Überprüfung, wie der Bericht der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland (Bundesrats-Drucksache 626/93) zu Recht ausführt.

(B)

Anlage 5

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Horst Günther** (BMA)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Hinsichtlich einer weiteren Liberalisierung der gesetzlichen **Regelungen des Ladenschlusses** besteht in dieser Legislaturperiode kein konkreter Diskussions- und Handlungsbedarf. Dies hat die Bundesregierung bereits mehrfach betont.

Die Bundesregierung beabsichtigt allerdings, in der nächsten Legislaturperiode die Öffnungszeiten-Vorschriften vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Dienstleistungsabend in Deutschland und der Praxis in anderen Ländern zu überprüfen (Bericht der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland, Bundesrats-Drucksache 26/93 vom 3. September 1993, Seite 51).

Deshalb lehnt die Bundesregierung die Bundesratsinitiative zu diesem Zeitpunkt ab.

Es gibt aber auch eine Reihe fachlicher Bedenken, die ich kurz zusammenfassen möchte:

— Der Gesetzesantrag sieht die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Werktagen rund um die Uhr vor, soweit in ihnen Selbständige, Familienangehörige oder freie Mitarbeiter (also keine abhängig beschäftigten Arbeitnehmer) beschäftigt sind.

Damit schießt er über das Ziel einer Flexibilisierung der Ladenschlußzeiten weit hinaus und öffnet Umge-

hungen des Ladenschlußgesetzes (beispielsweise durch Schein-Selbständigkeit, insbesondere auch die Vereinbarung von „freier Mitarbeit“ oder die Aktivierung von angeblichen Familienangehörigen) Tür und Tor. Im Ergebnis wäre die Einhaltung der Ladenöffnungszeiten kaum noch kontrollierbar.

— Dies hätte wiederum Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation der Verkaufsstellen, die Arbeitnehmer beschäftigen, und damit mittelbar auch Auswirkungen auf den Schutz der Arbeitnehmer. So entstünde für Verkaufsstellen, die Arbeitnehmer beschäftigen, ein Anreiz, die Wettbewerbsvorteile der privilegierten Läden durch illegale Ladenöffnung auszugleichen.

— Zugleich wird die entstandene Wettbewerbsungleichheit zwangsläufig zu der Forderung führen, durch Aufhebung des Ladenschlußgesetzes für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

Dies zeigt, daß der Arbeitsschutz der im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer auch bei einer Beschränkung auf Verkaufsstellen, die während der allgemeinen Ladenschlußzeiten keine Arbeitnehmer beschäftigen, mittelbar berührt ist.

Der Gesetzesantrag würde darüber hinaus bewirken, daß die Spätläden in den neuen Bundesländern (Getränkeläden u. ä.) künftig keine Ausnahmegenehmigungen im öffentlichen Interesse nach § 23 Ladenschlußgesetz mehr bräuchten.

Das bisherige Vorgehen (über Ausnahmegenehmigungen) ist jedoch ausreichend, um dem Interesse der mit Einzelhandelsgeschäften noch unterversorgten Bevölkerung entgegenzukommen. Neue Ausnahmegenehmigungen können auch künftig noch erteilt werden.

Gegen die Forderung des Gesetzesantrages, den Warenkatalog des § 10 Abs. 1 Ladenschlußgesetz an gewandelte Bedürfnisse der Wochenendausflügler und Touristen anzupassen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Schon im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Sonn- und Feiertagsschutz verbietet sich allerdings eine Ausdehnung auf Waren, die nicht den spezifischen Bedürfnissen der Ausflügler und Erholungssuchenden entsprechen.

Bedenklich erscheint insbesondere eine Ausdehnung des Warenkatalogs auf Lebensmittel und Getränke. Eine solche Ausdehnung würde z. B. die Öffnung von Supermärkten und Lebensmittelfilialen erlauben.

Es würde einen erheblichen Anreiz für die im Einzugsbereich lebenden Bürger mit sich bringen, den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken auf den Sonntag zu verlegen, wodurch erhebliche Wettbewerbsprobleme entstünden. Darüber hinaus würde eine bedeutende Anzahl von Arbeitnehmern im Einzelhandel zusätzlich an Sonntagen beschäftigt.

Eine Ausdehnung auf Geschenkartikel aller Art ist nicht erforderlich. Nach geltendem Recht können in Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten „Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“, an Sonn- und Feiertagen verkauft werden. Darunter fallen alle für diese Orte typischen Geschenkartikel.

(C)

(D)

(A) Der Begriff „Geschenkartikel“ ist darüber hinaus zu unbestimmt. Schließlich kommen nahezu alle Waren — von Büchern über Schallplatten, bis hin zu Kleidung, Uhren und Schmuck — als Geschenkartikel in Betracht.

Derzeit nimmt das Ladenschlußgesetz seine wettbewerbsrechtliche Funktion wahr: Einheitliche Öffnungszeiten für alle Geschäfte garantieren gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Dem Interesse der Kunden an längeren Öffnungszeiten sind wir durch die Einführung eines Dienstleistungsabends am Donnerstag entgegengekommen.

Deshalb bitte ich Sie: Lassen Sie uns gemeinsam in der nächsten Legislaturperiode die Regelungen des Ladenschlußgesetzes sorgsam und in Ruhe überprüfen! Unüberlegte Schnellschüsse richten mehr Schaden an, als sie Nutzen stiften.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Hans-Jürgen Kaesler** (Sachsen-Anhalt) zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Sachsen-Anhalt begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung zur **Mißbrauchsbekämpfung und Steuervereinfachung**, da sie ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit ist. Dies kann aber nicht bedeuten, daß berechtigte Kritik unbeachtet bleibt. Die deutliche Kritik der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und die von Vertretern aller Parteien geäußerten Vorbehalte bei der ersten Lesung im federführenden Finanzausschuß des Deutschen Bundestages müssen bei den weiteren Beratungen ebenso sorgfältig abgewogen werden wie die heute zu beschließende Stellungnahme des Bundesrates. Es sollte bei den parlamentarischen Beratungen angestrebt werden, das Gesetz schlanker zu machen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zur Steuervereinfachung zu leisten. Ich will nicht auf alle Einzelheiten des Gesetzentwurfs näher eingehen und nur drei Punkte hervorheben:

Erstens besteht Sachsen-Anhalt wie die anderen Länder auf einer vollen Kompensation der Kfz-Steuer ausfälle durch den Bund. Den Ländern ist es nicht zumutbar, die Folgen des EG-Kompromisses der LKW-Besteuerung allein zu tragen.

Zweitens hält Sachsen-Anhalt eine Verlängerung der gezielten Bausparförderung in den neuen Ländern für erforderlich, da hier höhere Anreize zur Bildung von Wohneigentum nötig sind. Wohneigentum unterstützt und fördert die notwendigen Investitionen im Baubereich.

Drittens widerspricht Sachsen-Anhalt klar und deutlich Tendenzen, das Steuergeheimnis aufzuweichen. Für uns ist der Datenschutz ein für alle garantiertes Grundrecht, das auch nicht sektoral angetastet werden darf.

Alle notwendigen Änderungen am Sparpaket dürfen das Konsolidierungsziel nicht in Frage stellen. Für finanzwirksame Forderungen müssen demnach noch Deckungsvorschläge erarbeitet werden.

(C) Alles in allem wird Sachsen-Anhalt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Mißbrauchs- und Steuerbereinigung im Kern mittragen, da wir den beschrittenen Weg als grundsätzlich richtig ansehen. Mißbrauchsbekämpfung und Steuervereinfachung sind jedoch eine ständige Aufgabe, die wir im Interesse der Haushaltskonsolidierung beherzt anpacken und weiter vorantreiben müssen.

Anlage 7

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Joachim Grünewald** (BMF) zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Der heute zur Beratung anstehende Entwurf eines **Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes** ist Teil des von der Bundesregierung im Juli 1993 beschlossenen Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms. Nach dem ersten und zweiten Gesetz zur Umsetzung dieses Programms sollen nun auch die steuerlichen Maßnahmen, soweit sie der gesetzlichen Regelung bedürfen, auf den Weg gebracht werden.

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist ein entschlossenes Vorgehen gegen unerwünschte Steuergestaltungen, d. h., gegen Steuergestaltungen, die nicht dem eigentlichen Gesetzeszweck entsprechen und von Steuerpflichtigen für ungerechtfertigte Steuervorteile genutzt werden können. Hier geht es um Haushaltskonsolidierung und Steuergerechtigkeit (D) gleichermaßen. Damit setzt die Bundesregierung ihre seit Jahren verfolgte steuerpolitische Linie der Rückführung von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen fort: Seit der Steuerreform 1990 sind einschließlich der Gegenfinanzierung des unlängst verkündeten Standortsicherungsgesetzes steuerliche Vergünstigungen und Sonderregelungen in Höhe von ca. 38 Milliarden DM abgebaut worden.

Mit dem jetzigen Gesetzentwurf — klammert man den Verkehrsbereich einmal aus — sollen entstehungsmäßig weitere rund 4 Milliarden DM hinzukommen. So sind z. B. im Bereich der Investmentfonds Regelungen zur zeitnahen Besteuerung von betrieblichen Veräußerungsgewinnen vorgesehen. Bei der Umsatzsteuer soll ein mißbräuchliches Hinausschieben der monatlichen Umsatzsteuerzahlung durch Einschaltung von Vorschaltgesellschaften verhindert werden, und es soll die rechtzeitige Abführung der Umsatzsteuer auf Anzahlungen geregelt werden. Bei der Schenkungsteuer ist die Verhinderung des sogenannten Einlagemodells vorgesehen.

Auch wollen wir unerwünschte Steuergestaltungen bei Immobilieninvestitionen ausländischer Objektgesellschaften beseitigen und deren im Inland erzielte Veräußerungsgewinne erfassen.

Fiktive ausländische Steuern sollen nicht mehr zum Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage zugelassen werden, und wir wollen steuersparende Gestaltungen durch die Verlagerung von Gewinnen in das Ausland durch den Einsatz von niedrigbesteuerten Finanzierungsgesellschaften begrenzen. Denn die

(A) Erträge dieser Gesellschaften sind häufig extrem gering belastet. Die hier im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Außensteuergesetzes sollen noch einen ergänzenden Feinschliff erhalten, um eine hohe Zielgenauigkeit sicherzustellen, andererseits aber auch nicht über das Ziel hinausschießen. Wir haben deshalb hierzu ergänzende Gespräche geführt, zu denen auch die Länder eingeladen waren. Sich jetzt abzeichnende Ergebnisse sollen über den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages in das weitere Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Gleiches gilt auch für die beabsichtigte Einschränkung von Gestaltungen durch sogenannte Finanzinnovationen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil dieses Gesetzentwurfs ist die vorgesehene Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage für Arbeitnehmer in den alten Ländern. Das hat mit Mißbrauchsbekämpfung natürlich nichts zu tun, aber mit der erforderlichen Haushaltskonsolidierung und zugleich mit Steuervereinfachung. Die vorgesehene Maßnahme stößt leider auf wenig Zustimmung. So empfehlen auch die Ausschüsse des Bundesrates, auf eine Streichung zu verzichten, jedenfalls soweit der Bereich des Bausparens betroffen ist.

Seien Sie versichert, daß die Bundesregierung sorgfältig geprüft hat, ob die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage im Westen vertretbar ist. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang nur erwähnen, daß die Abschaffung der Sparzulage in den alten Ländern für die Arbeitnehmer in der Regel nur einen Verzicht auf 7,80 DM monatlich bedeutet, für die öffentlichen Haushalte hingegen eine Ersparnis in Höhe von ca. 800 Millionen DM jährlich. Jeder, der nun eine Gefährdung der Vermögensbildung befürchtet, muß sich zudem vor Augen halten, daß die Sparzulage überhaupt nicht in die begünstigte Anlage fließt, sondern den Arbeitnehmern für jeden Zweck, also auch für den Konsum, zur Verfügung steht. Auch bei einer „Null-Förderung“ bleiben die vermögenswirksamen Leistungen als tarifvertragliches Instrument erhalten.

Wir haben uns die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage schon gut überlegt. Das soll andererseits aber nicht heißen, daß wir uns Alternativen verschließen:

Am Dienstag dieser Woche hat eine Arbeitsgruppe der Koalition untersucht, wie man einen Verzicht auf die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage finanziell auffangen könnte.

Mögliche „Auffangkomponenten“ wären ein Verzicht auf die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung des dreijährigen Schuldzinsenabzugs auch auf den Neubau-Jahrgang 1995. So lautet auch die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates. Außerdem müßte der Zulagensatz für Anlagen in Produktivkapital auf das Niveau der anderen begünstigten Anlageformen, also auf 10%, abgesenkt werden. Die dritte in Betracht gezogene Komponente wäre, die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr jährlich, sondern in einem

Betrag nach Ablauf der Sperrfrist auszuzahlen. Dies soll für Alt- und Neuverträge gelten und einheitlich für alle Arbeitnehmer in den alten und jungen Ländern. (C)

Seien Sie versichert, daß der Bundesfinanzminister Gefallen an dieser Alternative aber nur finden kann, wenn auch die Länder ihrerseits bereit sind, Kompromisse einzugehen.

Unter der Überschrift „Steuervereinfachung“ stehen auch weitere im Gesetzentwurf enthaltene Maßnahmen, wie z. B. die Vereinfachung der Kürzungsregelung für den Sonderausgaben-Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen, die Regelung der Nichtsteuerbarkeit von Geschäftsveräußerungen bei der Umsatzsteuer oder die Angleichung der Arbeitslohngrenzen für die Lohnsteuerpauschalierung bei Teilzeitschäftigen an die Arbeitsentgeltgrenze für die Sozialversicherungsfreiheit von geringfügig Beschäftigten auf derzeit einheitlich 530 DM im Monat.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Regierungsbeschlüsse zur Verkehrsfinanzierung und Abgabeharmonisierung. Hierzu gehört insbesondere der Vorschlag, die Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen auf eine dem mittleren europäischen Niveau angenäherte Höhe abzusenken und gleichzeitig auf eine teilweise schadstoffbezogene Bemessungsgrundlage umzustellen. Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Eisenbahnen sollen durch die geplante Einführung einer Vignette für Lastkraftwagen ab 12 t Gesamtgewicht weitgehend vermieden werden. (D)

Sie wissen, daß außerhalb dieses Gesetzentwurfs zur Finanzierung der Bahnreform ab 1994 eine Erhöhung der Mineralölsteuer vorgesehen ist. Da die Mineralölsteuererhöhung auf Dieseldieselkraftstoff nur 7 Pf pro Liter, für Benzin aber 16 Pf pro Liter betragen soll, ist deshalb im jetzt zur Beratung anstehenden Gesetzentwurf eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Personenkraftwagen vorgesehen. Die Berechnung dieser Ausgleichsmaßnahme haben wir übrigens nach der gleichen Methode vorgenommen, die auch der Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Haushaltsbegleitgesetz 1989 und dem Steueränderungsgesetz 1991 zugrunde gelegt worden ist.

Einem späteren Inkrafttreten des neuen Kraftfahrzeugsteuertarifs für Nutzfahrzeuge wird die Bundesregierung nicht zustimmen können. Auch wenn die Autobahnvignette für Nutzfahrzeuge aus EG-rechtlichen Gründen erst ab 1. Januar 1995 eingeführt werden kann, muß die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer zeitgleich mit der wegen der Bahnreform notwendigen Erhöhung der Mineralölsteuer zum 1. Januar 1994 erfolgen. Andernfalls würden wir der schwierigen Wettbewerbssituation der deutschen Güterkraftverkehrsunternehmen im liberalisierten Europäischen Binnenmarkt nicht gerecht.

Die Bundesregierung hat dafür Sorge getragen, daß die mit der Kraftfahrzeugsteuerabsenkung verbundenen Mindereinnahmen der Länder angemessen ausgeglichen werden. Die Länder profitieren von der Erhöhung des Umsatzsteueraufkommens aufgrund

- (A) der Mineralölsteuererhöhung, der Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Personenkraftwagen, dem Ergebnis anderer Maßnahmen aus diesem Gesetzentwurf und der Wirkung von Verwaltungsmaßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung. Außerdem bitte ich Sie zu berücksichtigen, daß Ihnen letztlich auch Steuermindereinnahmen durch „Lastkraftwagen-Ausflaggungen“ erspart bleiben.

Lassen Sie mich nun noch einen letzten Punkt ansprechen: Wir haben vorgesehen, die mit der Mineralölsteuererhöhung verbundene höhere Fahrtkostenbelastung für Berufspendler durch eine Erhöhung der Kilometer-Pauschale von jetzt 65 Pf auf 75 Pf auszugleichen. Ausschüsse des Bundesrates empfehlen statt dessen, auf diese Anhebung zu verzichten und die Werbungskosten-Pauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale umzuwandeln.

Das liefe darauf hinaus, daß wir für alle Betroffenen Ausgaben anerkennen, die im Einzelfall gar nicht entstanden sind, und das in einem Gesetz, in dem wir uns gerade darum bemühen, ungerechtfertigte Vorteile zu beseitigen. Das verdeutlicht auch die Dimension der damit verbundenen Steuermindereinnahmen, nämlich in einer Größenordnung von ca. 1 Milliarde DM. So kann Haushaltskonsolidierung nicht betrieben werden. Im übrigen kann von einer solchen steuerlichen Maßnahme eine unweltpolitische Lenkungsfunction zumindest so lange nicht erwartet werden, als das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel nicht attraktiver ist.

- (B) Meine Damen und Herren, der Entwurf des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes ist ein wichtiger Baustein unseres Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind notwendig, ausgewogen und sozialverträglich. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs wird einen Beitrag zur Wiedergewinnung finanzpolitischer Handlungsspielräume leisten. Ich erbitte deshalb Ihre Zustimmung.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Hans-Jürgen Kaesler** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Jeder von uns hat als Kind einen Klaps auf den Po bekommen, wenn man überhaupt nicht mehr hören wollte. Und nahezu jeder weiß aus eigener Erfahrung, daß die Kinder vor der heißen Herdplatte mit einem Schlag auf die Finger gewarnt werden können, damit größeres Unheil verhindert wird. Durch diese Erziehungsmaßnahmen sind wir als Kinder nicht mißhandelt worden und mißhandeln wir auch nicht unsere Kinder.

In unserer Gesellschaft wird aber Gewalt gegen Kinder in Familien zunehmend zu einem Problem. Der Grenzbereich zwischen erlaubten und

verbotenen Erziehungsmaßnahmen ist verschwommen. Die bisherige Regelung des § 1631 BGB, die entwürdigende Erziehungsmaßnahmen für unzulässig erklärt, ist zu unbestimmt und zu Recht kritisiert worden. Sie hat ihre Aufgabe, insbesondere die **Unzulässigkeit von Mißhandlungen** deutlich zu machen, nicht erfüllt.

Ich bin der Überzeugung, daß das elterliche Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund für Körperverletzungen an Kindern der Vergangenheit angehören muß. Dies kann allerdings nicht bedeuten, daß jede geringfügige körperliche Einwirkung ein Fall für den Staatsanwalt sein soll.

Der von der Bundesregierung nunmehr vorgelegte Entwurf zur Änderung des § 1631 BGB erklärt körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen für unzulässig und macht damit den Grenzbereich zwischen erlaubten und verbotenen Erziehungsmaßnahmen faßbarer.

Die Mißhandlung ist hierbei ein feststehender Rechtsbegriff und meint üble und unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird. Mit dieser Definition, insbesondere mit dem Erfordernis der Unangemessenheit, ist es möglich, eine vernünftige und damit praxisnahe Abgrenzung zu finden. Der statt dessen von Niedersachsen gewünschte Begriff der Körperstrafe führt hier eher zu Unklarheiten. Die von Bayern vorgeschlagene Ergänzung, maßvolle Zurechtweisungen aus dem Tatbestand der körperlichen Mißhandlung ausdrücklich auszunehmen, ist überflüssig. Sie ist im Sinne des mit dem Entwurf auch verfolgten Ziels, Gewalt im Bewußtsein der Bevölkerung zu ächten, eher schädlich. Schwierigste Abgrenzungsfragen bei nicht-körperlicher Gewalt wirft der 3-Länder-Antrag mit der Forderung nach „gewaltfreier“ Erziehung auf. Schon deshalb wird Sachsen-Anhalt den Antrag nicht mittragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift in vertretbare Elternentscheidungen hinsichtlich der Erziehungsziele und der Erziehungsmittel nicht ein. Die Menschenwürde und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kinder stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem natürlichen Recht der Eltern und der ihnen zuvörderst obliegenden Pflicht der Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Eine spezielle Erwähnung der Menschenwürde im Gesetzestext wäre überflüssig. Die Menschenwürde ist eine schlichte Selbstverständlichkeit; ihre ausdrückliche Erwähnung würde zwangsläufig die Frage aufwerfen, weshalb wir die Menschenwürde nicht auch ausdrücklich in Gesetzestexten erwähnen, die Rechtsverhältnisse von Ausländern, älteren Menschen und anderen Bevölkerungsgruppen regeln. Auch in solchen Gesetzestexten setzt das Grundgesetz selbstverständlich die Achtung der Menschenwürde voraus.

Sachsen-Anhalt unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die baldige Verabschiedung ist im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern wünschenswert.

(A) **Anlage 9****Erklärung**

von Staatsminister **Prof. Dr. Georg Milbradt**
(Sachsen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung über die **Umweltstatistiken** beabsichtigt die Bundesregierung, die statistischen Erhebungen im Umweltbereich den Erfordernissen der Entwicklungen in den letzten 20 Jahren anzupassen. Nach Aussage der Bundesregierung trägt der Gesetzentwurf den Beschlüssen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm dadurch Rechnung, daß das Startjahr für die neuen Erhebungen verschoben und auf das Jahr 1997 festgelegt wurde.

Der Freistaat Sachsen sieht derzeit keine unbedingte Notwendigkeit, daß über ein Gesetz vier Jahre vor seinem geplanten Wirksamwerden Beschluß gefaßt wird.

(B) Auf den Bund und die Länder würden mit dem Wirksamwerden des Gesetzes ab dem Jahr 1997 nicht geringe Mehrkosten zukommen. Insbesondere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sollen neue Statistiken aber nur geplant oder eingeführt werden, wenn unbedingte Notwendigkeiten insbesondere aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen bestehen. Da die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Jahr 1997 nicht absehbar ist, sich bis dahin aber durchaus auch Veränderungen hinsichtlich der Notwendigkeit von Erhebungen ergeben können, sollte der Gesetzentwurf in dem bis zum vorgesehenen Startjahr 1997 verbleibenden Zeitraum nochmals auf seinen unabwiesbaren Bedarf hin geprüft und überarbeitet werden. Der Freistaat Sachsen verzichtet mit dem Hinweis auf Ziffer 1 der Empfehlung in Drucksache 614/1/93 auf einen eigenen Plenarantrag, in dem Vorgenanntes zum Ausdruck kommen würde, da Ziffer 1 der Empfehlungen seinem Anliegen annähernd gerecht wird.

Anlage 10**Erklärung**

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, unverzüglich Vorschläge für Einsparungen im Bereich der **Bundesstatistik** in Höhe von 50 Millionen DM jährlich für die Jahre 1994 bis 1996 vorzulegen. Dieser sich aus dem Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKP) ergebenden Verpflichtung ist die Bundesregierung bisher völlig ungenügend nachgekommen. Die Länder können die durch das Umweltstatistikgesetz und durch andere Gesetzesvorhaben der Bundesstatistik verursachten Mehrkosten nur dann akzeptieren, wenn gleichzeitig Einsparungen in anderen Bereichen der Bundesstatistik mindestens in der im FKP beschlossenen Höhe vorgenommen werden.

Die Bundesregierung muß ihre Anstrengungen zur Erreichung des vereinbarten Einsparungsvolumens

erheblich steigern. Das Land Schleswig-Holstein wird (C) alle Vorschläge der Bundesregierung konstruktiv aufnehmen, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Anlage 11**Erklärung**

von Staatssekretär **Clemens Stroetmann** (BMU)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Umweltpolitik braucht mehr denn je eine breite und sichere Datenbasis. Wer eine **rationale Umweltpolitik** will, der muß auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß Entscheidungen möglichst fundiert getroffen werden können.

Wir — mit „wir“ meine ich Bund wie Länder — brauchen ein vollständiges und aktuelles Bild, z. B. über die entstehenden Abfälle, über die Entsorgungswege und über die Entwicklungen in diesem Bereich, ganz besonders auch über die Fortschritte bei der Verwertung. Das Abfallrecht und die damit eingeführten Instrumente erlauben uns diese Feststellungen.

Wir brauchen ein vollständiges und zeitnahes Bild über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung — im öffentlichen Bereich und in der Landwirtschaft ebenso wie im gewerblichen Bereich.

Besonders im Interesse der neuen Länder ist es notwendig, zeitnah den Auf- und Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur nachzuvollziehen.

(D) Wir brauchen endlich Erhebungen über die Luftverunreinigungen, die von Anlagen ausgehen, und deren Entwicklung. Das Instrument der Emissionserklärung, das das Bundes-Immissionsschutzgesetz vorsieht, erlaubt diese Feststellungen.

Wir brauchen präziseren Aufschluß über die Leistungen, die die Wirtschaft für den Umweltschutz erbringt. Das liegt auch im Interesse der Wirtschaft selbst. Dazu müssen endlich auch die laufenden Aufwendungen im Rahmen der amtlichen Statistik festgestellt und über die Zeit beobachtet werden. Dazu muß weiter festgestellt und kontinuierlich verfolgt werden, welchen Umfang der sogenannte Umweltschutzgütermarkt hat, d. h. welche Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz erstellt werden. Daß solche Erhebungen vernünftig und machbar sind, wird auch von der Wirtschaft durchaus akzeptiert.

All dies kann mit dem geltenden Umweltstatistikgesetz, das im Kern seit 1974 unverändert ist, nicht geleistet werden. Die Fortentwicklung der umweltstatistischen Erhebungen, die den Entwicklungen im Umweltschutz und dem Umweltrecht, nicht zuletzt auch den Erfordernissen aus dem internationalen Raum, gerecht wird, ist deshalb dringlich.

Sicherlich ist diese notwendige Verbesserung der Datengrundlagen nicht umsonst zu haben. Natürlich entstehen Kosten beim Bund und bei den Ländern.

Aber lassen Sie mich umgekehrt fragen: Was kostet es denn, wenn die Neufassung des Umweltstatistikgesetzes nun verzögert würde? Ist es eigentlich unter Kostengesichtspunkten vernünftig, notwendige Infor-

(A) mationen — die zum Teil gesetzlich festgeschrieben sind — ebenfalls mit staatlichen Geldern von Forschungsinstituten anstatt von der amtlichen Statistik erheben zu lassen? Oder ist es ökonomisch, wenn sich die Länder die für sie notwendigen Daten etwa im Abfallbereich einzeln in gesonderten Erhebungen neben der amtlichen Statistik her beschaffen?

Aus meiner Sicht kann es auch kein vernünftiger Weg sein, Arbeits- und Kostenbelastungen wieder auf die Unternehmen der Wirtschaft zu verlagern, wenn diese ihre Angaben bereits einmal gegenüber den Behörden gemacht haben. Die Bundesregierung hat deshalb bewußt den Weg gewählt, soweit wie möglich auf bereits vorliegende Verwaltungsunterlagen zurückzugreifen. Denn bei ökonomischer Betrachtung, die ich in der Tat für sehr wichtig halte, kommt es darauf an, den Gesamtaufwand für die notwendige Datenbeschaffung bei allen Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Die Bundesregierung wird die zahlreichen Änderungswünsche der Länder sehr sorgfältig prüfen. Sie hält allerdings daran fest, daß das neue Umweltstatistikgesetz jetzt kommen muß.

Anlage 12

Erklärung

von Staatssekretär **Alfred Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

(B) Die **Begrenzung des Energieverbrauchs** ist eine der grundlegenden politischen Forderungen unserer Zeit. Angesichts der knapper werdenden Energievorräte und der explosionsartig wachsenden Weltbevölkerung müssen diese wertvollen Ressourcen künftig noch rationeller eingesetzt werden. Hinzu kommt, daß die klimatischen Auswirkungen des Kohlendioxidgases, das zwangsläufig bei jeder herkömmlichen Verbrennung entsteht, immer offensichtlicher werden. Als Stichwort nenne ich nur den „Treibhauseffekt“.

Das Bauen kann und muß seinen Beitrag zum Energiesparen leisten; denn über ein Viertel der CO₂-Emissionen stammt allein aus der Beheizung von Gebäuden. Auf der anderen Seite werden neue Gebäude, besonders neue Wohnungen, dringend benötigt. Die Zahl der fehlenden Wohnungen muß ich Ihnen nicht nennen; sie ist hinreichend bekannt.

Uns bleibt keine Wahl: Wir müssen der anhaltenden Wohnungsnachfrage mit einer deutlichen Steigerung des Wohnungsangebots begegnen. Steigende Anforderungen, die höhere Kosten verursachen, sind aber Hemmnisse für den Wohnungsbau. Konflikte zwischen Bauen und Umweltschutz sind also grundsätzlich vorprogrammiert.

Die Wärmeschutzverordnung wurde deshalb lange und kontrovers diskutiert, vor allem weil sie für alle beheizten Neubauten und in bestimmten Fällen sogar für den Baubestand gilt.

Gerade wegen der Breitenwirkung dieser Verordnung müssen wir uns im klaren darüber sein, daß es im Spannungsfeld zwischen Bauen und Umweltschutz Ideallösungen in der einen oder anderen Richtung nicht geben kann: Ich meine deshalb: Gefragt ist praktische Vernunft.

(C) Die aktuellen Herausforderungen zwingen uns zu realistischen und maßvollen Anforderungen und erlauben uns nicht den Luxus, die reine Lehre zu kultivieren, wie dies im Laufe der zurückliegenden Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates mehrfach angeklungen ist.

Die Bundesregierung hat am 19. Mai dieses Jahres eine ausgewogene Verordnung beschlossen, die den oben genannten Anforderungen gerecht wird und zu einer Reduzierung des Heizwärmeverbrauchs von Gebäuden um ca. 30% gegenüber der seit 1984 gültigen Wärmeschutzverordnung führen wird.

Gleichzeitig erlauben ihre Vorgaben dem Planer, verschiedene Maßnahmen flexibel zu kombinieren, um den erforderlichen Wärmeschutz zu erfüllen. Besonders wichtig ist mir, daß bewährte Bauweisen auch künftig konkurrenzfähig zu erstellen sein werden.

Der Freistaat Bayern begrüßt deshalb ausdrücklich die nunmehr vorliegende Verordnung der Bundesregierung, die mit Augenmaß diese schwierige Gratwanderung gemeistert hat.

Leider zeigten die Beratungen der letzten Wochen, daß noch große Differenzen zwischen den beteiligten Ausschüssen bestehen. Besonders der Umweltausschuß hat Beschlüsse gefaßt, die aus meiner Sicht mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Energieeinsparungsgesetzes nicht in Einklang zu bringen sind und zusätzlich in den Bestandsschutz von Gebäuden eingreifen. Dies sind die Empfehlungen zur Festschreibung einer um weitere 25% verschärften zweiten Stufe ab 1999 sowie das Nachrüstgebot für bestehende Gebäude auf Neubauniveau bis zum Jahr 2020. (D)

Für den Freistaat Bayern würde die Annahme dieser beiden Empfehlungen bedeuten, daß er der Wärmeschutzverordnung nicht zustimmen könnte. Ebenso gilt dies für die Empfehlungen des Wohnungs- und Umweltausschusses, das vereinfachte Nachweisverfahren zu streichen.

Bei kleinen Wohngebäuden wird in vielen Ländern der Wärmeschutznachweis nicht geprüft. Oft kann sogar künftig die Baugenehmigung ganz entfallen. Deshalb muß für diese Bauten das bereits bekannte Bauteilverfahren alternativ anzuwenden sein. So sieht es die Verordnung jetzt vor. Das Verfahren wurde in seinen Anforderungen dem Hauptverfahren angeglichen und gewährleistet ebenfalls die Einsparung von 30% Heizwärmeverbrauch.

Die damit bezweckte Chance zur Verfahrenserleichterung und zur Minderung der Planungskosten kann nur durch die Wahlmöglichkeit zwischen Hauptverfahren und Bauteilverfahren gewahrt werden.

Ich möchte aus diesen Gründen an Sie appellieren, die schwierige Arbeit der Bundesregierung anzuerkennen und die Empfehlungen abzulehnen, denen der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß widersprochen haben.

Wir müssen diesen wichtigen weiteren Schritt hin zum energiesparenden Bauen jetzt wagen. Dabei darf uns aber das Augenmaß für das Machbare nicht fehlen!

(A) Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung sieht sich veranlaßt, in der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993 der **Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz** bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung — WärmeschutzV) sowie der Entschließung nicht zuzustimmen.

Die Hessische Landesregierung hält eine Ablehnung der Verordnung im wesentlichen aus den folgenden Gründen für angebracht:

1. Die Wärmeschutzverordnung enthält insgesamt lediglich unzureichende Anforderungen und wird daher nur ungenügend zur Senkung des Energieverbrauchs im Raumwärmebereich und zur wirksamen Verminderung von Luftschadstoffen und klimarelevanten Schadstoffen, insbesondere von Kohlendioxid, in der Bundesrepublik Deutschland beitragen.
2. Die Verordnung enthält keine verbindliche Festlegung auf den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Niedrigenergiebauweise. Die Verordnung verzichtet auf die Erhöhung der Anforderungen für Neubauten um 25 % ab dem 1. Januar 1999.
3. Die Verordnung verschärft lediglich ungenügend das Anforderungsniveau für Maßnahmen im Gebäudebestand. Die Verordnung bezieht nicht alle für die Durchführung von Energiesparmaßnahmen wesentlichen Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Neubauten ein.

Die Hessische Landesregierung stellt dazu fest: (C)

1. Die Verordnung sieht vor, daß ab 1995 lediglich neue Gebäude mit 30 % weniger Heizenergie auskommen müssen, als heute zulässig. Diese Regelung kann nur den ersten Schritt darstellen, dem der zweite Schritt durch die heutige Festlegung der Einführung der Niedrigenergiebauweise vor dem Jahr 2000 folgen muß. Durch diese verbindliche Festschreibung würde der Bauindustrie sowie den Architekten die notwendige Planungssicherheit und Anpassungsmöglichkeit gegeben. Die weitere notwendige Verschärfung für Neubauten vor dem Jahr 2000 hätte deshalb Gegenstand der Novellierung sein müssen. Die Vielzahl bereits errichteter Gebäude in Niedrigenergiebauweise belegt, daß es angesichts der langen Nutzungsdauer von Gebäuden technisch und wirtschaftlich künftig sinnvoll ist, Niedrigenergiehäuser zu bauen, die mit der Hälfte der für herkömmliche Bauten benötigten Heizenergie auskommen. Den höheren baulichen Mehrkosten von derzeit 3 bis 8 % steht die Ersparnis der Heizkosten gegenüber, so daß sich der Mehraufwand langfristig wirtschaftlich rechnet und ein bedeutender Beitrag für den Umweltschutz geleistet wird.
2. Mit der Verordnung wird keinerlei umfassendes Konzept zur Durchführung von Energiesparmaßnahmen an bestehenden Gebäuden vorgelegt. Damit wird grob fahrlässig versäumt, die größten CO₂-Minderungspotentiale, die im Altbaubestand liegen, zu erschließen. Es werden keine ausreichenden wärmetechnischen Anforderungen für den „klassischen Sanierungsfall“ der Außenputzerneuerung gestellt. Selbst im Jahr 2020 werden sich noch 75 % der Wohnflächen in Altbauten befinden, die vor 1985 errichtet wurden. Mit vernünftigen Maßnahmen lassen sich nach Untersuchungen der Enquête-Kommission in diesem Bereich bis zum Jahr 2005 jährlich in den alten Bundesländern 35 Millionen t CO₂ vermeiden. (D)